Gemeinde Lohme

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht

Auftraggeber: Amt Nord-Rügen

Ernst Thälmann-Straße 7

18551 Sagard

Planbearbeitung:

Stadt Land BREHM

Landschaftsplaner

Planungsbüro für Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de

www.stadt-land-brehm.de

SKH Ingenieurgesellschaft mbH
Friedrich-Engels-Ring 48 a
17033 Neubrandenburg
Tel.-Nr.: 0395 571886-700
Fax-Nr.: 0395 571886-702

Bearbeitungsstand: Januar 2023

Inhalt

1 Vorbemerkungen 5
1.1 Planungsanlass 5
1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches 7
1.3 Ziele und Zwecke der Planung 8
2 Verfahren 9
2.1 Aufstellungsverfahren und vorzulegende Planunterlagen 9
3 Übergeordnete Planungen 12
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) 12
3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP VP) 12
3.3 Landschaftsplan 13
3.4 Schutzgebiete 13
4 Bestandssituation 16
5 Geplante Neutrassierung der L 303 18
5.1 Trassenverlauf 18
5.2 Alternativprüfung 19
6 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 20
7 Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 22
7.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr 22
7.2 Überörtliche Radwege 22
7.3 Flächen für die Landwirtschaft und Wald 23
7.4 Ver- und Entsorgung 25
7.5 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen 25
7.6 Flächenbilanz 25
8 Auswirkungen der Planung 26
8.1 Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und auf ausgeübte Nutzungen 26
8.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Artenschutz 26
8.3 Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm, Licht, sonstige Immissionen) 26
8.4 Auswirkungen auf den Verkehr 27
8.5 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen 27
8.6 Finanzielle Auswirkungen 27
9 Umweltbericht 28
9.1 Planungsanlass und Ziele 28
9.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen 29

9.3 Methodik und Detailierungsgrad der Umweltprüfung 32
9.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 34
9.5 Wechselwirkungen - /Kumulationswirkung 49
9.6 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 51
9.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 52
9.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 59
9.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 62
9.10 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 63
9.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen 64
9.12 Zusätzliche Angaben 66
9.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung 67
10 Rechtsgrundlagen 70
11 Quellen 72
Anlage: Biotoptypenkarte 74

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Engstelle der neu zu trassierenden L 303 (OVL) (© SKH) 6
Abb. 2: Übersichtsplan zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, o.M. 7
Abb. 3: Ausschnitt RREP VP 13
Abb. 4: Lage des Geltungsbereiches des FNP im Bereich LSG „Ostrügen“ 14
Abb. 5: Übersichtsplan mit Grenze des Änderungsbereichs 16
Abb. 6: Luftbild mit Grenze des Änderungsbereichs 17
Abb. 7: Verlegung L303, Entwurfsstand 31. August 2022 18
Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme mit Geltungsbereich 20
Abb. 9: Übersichtskarte der Forst (blaue Linie Waldgrenze, grüne Linie Nationalpark Jasmund) 24
Abb. 10: Lage des Bauvorhabens L 303 OD Hagen im Naturraum (© 2015 Google Maps) 35
Abb. 11: Der Übergang der zeitlich versetzten Mahd des Grünlandes (GMW).(© SKH) 39

Abb. 12: Baumreihe (BRR) (© SKH) 39

Abb. 13: 39

Abb. 14 Die Trassierung der Straße im Grünland-bereich (GMW) (© SKH) 40

Abb. 15 touristische Radweg (OVF) die Landesstraße (OVL) (© SKH) 40

Abb. 16: Internationale/nationale Schutzgebiete im Raum Hagen (LUNG M-V 2022) 47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überschlägige Flächenbilanz 25

Tab. 2:Planungsrelevante Schutzgebiete und -objekte im Raum Hagen 48

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	*Baugesetzbuch*
BauNVO	*Baunutzungsverordnung*
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	*Flächennutzungsplan*
PlanzVO	*Planzeichenverordnung*
ROG	*Raumordnungsgesetz*

1 Vorbemerkungen

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lohme (FNP) erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

Parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Umverlegung L 303" aufgestellt.

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Lohme beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Stralsund einen Straßenabschnitt der L 303 neu zu trassieren. Die L 303 ist eine regional bedeutsame Landesstraße, diese führt von Sassnitz kommend in Richtung Stubbenkammer über Lohme und Glowe weiter in den westlichen Teil der Insel Rügen. Der betreffende Abschnitt - Bezeichnung „Zum Forsterberg" - verläuft südlich des Besucherparkplatzes Hagen zwischen der östlichen Ortsausfahrt des Ortsteils Hagen im Westen und der Gemeindegrenze zur Stadt Sassnitz im Osten.

Der neu zu trassierende Abschnitt ist derzeit verkehrlich in verschiedener Hinsicht problematisch: Er verläuft in einer unübersichtlichen Kurve, die zudem in einer Senke liegt. Vor allem aber verfügt die bestehende Trasse im Bereich des Wohngebäudes Nr. 59 nur über eine Fahrbahnbreite von 3,50 m, so dass kein Gegenverkehr möglich ist. Aus Sicherheitsgründen wurde im Jahre 2021 eine Engstelle eingerichtet, auch um Anfahrschäden am Gebäude Nr. 50 zu vermeiden (Reduzierung der Fahrbahn auf 2,75 m, Einrichtung eines 0,75m breiten Sicherheitsstreifens mit Barken, gut zu erkennen in der Abb. 1 auf der folgenden Seite).

Die L 303 stellt die einzige Verbindungsstraße zwischen den vorgenannten Ortschaften dar. Das Verkehrsaufkommen an Werktagen beträgt 2.375 Kfz, darunter 95 Fahrzeuge des Schwerlastverkehrs[1]. Vor allem durch den Besucherverkehr zum Königsstuhl und Nationalparkzentrum ist der Streckenabschnitt stark frequentiert. Durch die generelle Zunahme des Tourismus in der Region sind die Ortsdurchfahrten auf der Insel Rügen stark befahren und es bilden sich zunehmend verkehrstechnische Engpässe. Nach den Prognosedaten des Straßenbauamtes wird der Verkehr bis 2030 um 8% zunehmen, daraus ergibt sich rechnerisch eine Belastung von 2.565 Kfz/24 Stunden an Werktagen.

[1] Quelle: Straßenbauamt Stralsund, Zähldaten von 2015. Veröffentlicht im Geodatenviewer GDI MV: www.geo-portal-mv.de/gaia/gaia.php, Zugriff am 06.09.2021

Abb. 1: Die Engstelle der neu zu trassierenden L 303 (OVL) (© SKH)

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, diesen Gefahrenpunkt zu beseitigen und die L 303 auf dem betreffenden Abschnitt neu zu trassieren. Dies bewirkt gleichzeitig eine deutliche Entlastung für die Wohnnutzungen an der bisherigen Trasse.

Die Umsetzung der Planung erfolgt im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB. Gemäß § 45 Abs. 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) ersetzen Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches die ansonsten erforderliche Planfeststellung. Ein Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren war in Anbetracht des Projekttyps und des geringen Umfangs der Planung nicht erforderlich

Der Bereich der Einfädelung der neuen Trasse in die bestehende Trasse der L 303 erfolgt teilweise auf dem Gebiet der Stadt Sassnitz. Die Stadt ist am Verfahren beteiligt, die Planung wird mit ihr abgestimmt. Baurecht auf dem Gebiet der Stadt Sassnitz kann, soweit erforderlich, auf straßenrechtlicher Grundlage geschaffen werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme stellt den derzeit bestehenden Trassenverlauf der L 303 dar. Zur Vorbereitung der Neutrassierung der L 303 ist es daher erforderlich, mit der Aufstellung des Bebauungsplans den Flächennutzungsplan zu ändern (5. Flächennutzungsplanänderung). Auf Grundlage des geänderten FNP kann die Festsetzung einer neuen Verkehrstrasse (L 303) im Bebauungsplan erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Umverlegung L303 " sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst verschiedene Flurstücke aus der Flur 1 der Gemarkung Hagen. Die Größe des Änderungsbereich beträgt rund 1,57 ha. Er wird im Süden von der bestehenden Trasse der L 303 und im Norden von der neu geplanten Trasse begrenzt und beinhaltet damit auch die dazwischen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einzelne Wohngebäude, die für den FNP nicht darstellungsrelevant sind.

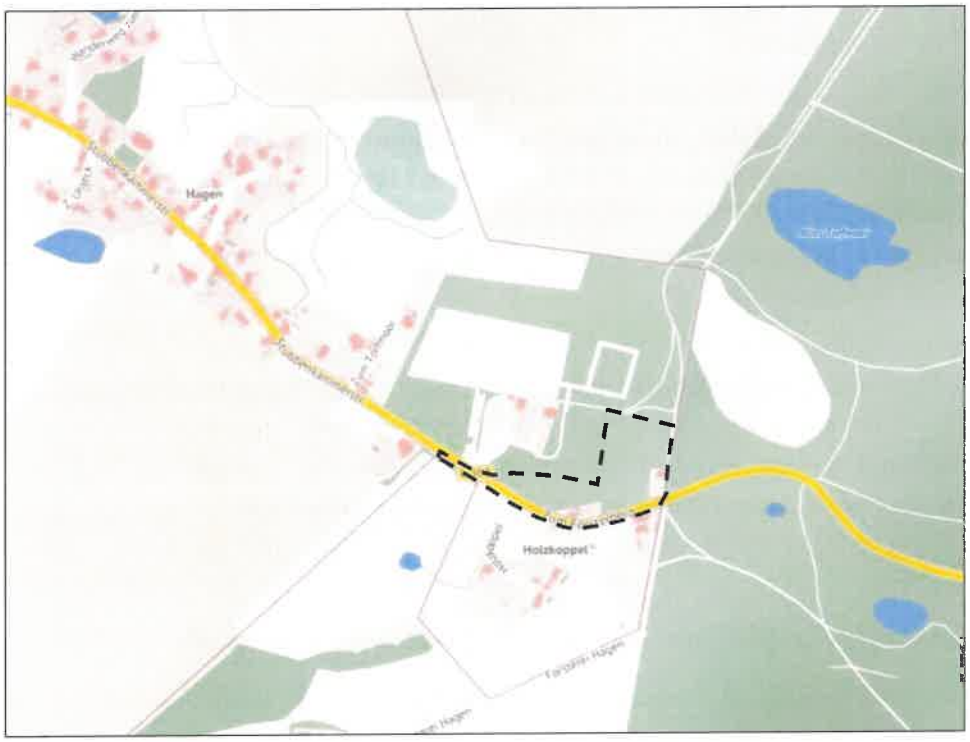

Abb. 2: Übersichtsplan zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, o.M.[2]

Nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich der Parkplatz Hagen, der über Kapazitäten für ca. 500 PKW und zehn Reisebusse verfügt. Planungsrechtliche Grundlage des Parkplatzes bildet der Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Hagen" aus dem Jahre 2014. Die neu geplante Trasse verläuft in geringem Abstand südlich dieses Parkplatzes, daher überlappen der Änderungsbereich und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 den Bebauungsplan Nr. 14 im Bereich der Parkplatzzufahrt geringfügig

In den Änderungsbereich einbezogen ist eine landwirtschaftliche Fläche nordöstlich der neuen Trasse, die im Flächennutzungsplan bisher als Wald dargestellt wird (vorgesehene Aufforstung), jedoch zukünftig bestandsgemäß als Fläche für die Landwirt-

[2] Plangrundlage: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern: https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

schaft ausgewiesen werden soll. Diese Änderung erfolgt unabhängig von der Straßenplanung: Im Zuge der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass eine Aufforstung im Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Belangen stehen würde. Die Darstellung wird daher insoweit geändert, wie diese Fläche im Zuge dieses Änderungsverfahrens betrachtet wurde. Eine Überprüfung und ggf. Änderung der Darstellung der übrigen Aufforstungsfläche außerhalb des Betrachtungsraums ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, hierfür ist zu gegebener Zeit ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neutrassierung der L 303 geschaffen werden. Mit der Neutrassierung wird die Trasse begradigt, im Bereich des derzeitigen Trassenverlaufs eine Gefahrenstelle beseitigt, vorhandene Wohnnutzung entlastet und die Verkehrsführung insgesamt verbessert. Die Länge des betreffenden Abschnitts beträgt ungefähr 330 m.

Entsprechend den genannten Zielen soll und ihrer Zweckbestimmung soll die neue Trasse im FNP als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Die bisherige Trasse übernimmt nur noch örtliche Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke und ist damit nicht mehr Darstellungsgegenstand des Flächennutzungsplans, da dieser nur Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge darstellt. Sie wird zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im FNP neu dargestellt werden sollen entsprechend der benannten Entwicklungsziele im Einzelnen:

- Fläche für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

2 Verfahren

2.1 Aufstellungsverfahren und vorzulegende Planunterlagen

Die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 16 sowie für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Lohme am 21.11.2013 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde vom 29.11.2013 bis 17.12.2013.

Nachdem die Planung aufgrund einer ungeklärten Finanzierung des Vorhabens zwischenzeitlich geruht hatte, liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, die Planung nach der Schaffung des Baurechts zügig umzusetzen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Im Herbst 2021 wurden Vorentwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, auf deren Grundlage die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt worden sind. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange betrafen insbesondere die Themen Naturschutz und Lärmschutz sowie die Frage der Radwegführung bzw. -querung im Bereich der neuen Trasse und die Straßenentwässerung. Sie wurden ausgewertet und sind in die Entwürfe der Bauleitpläne bzw. in die Straßenplanung eingeflossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil der Begründung wird. Auch für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine eigenständige Umweltprüfung erforderlich, in der die Auswirkungen der Planung – entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans – geprüft werden. Der Umweltbericht bildet Kap. 9 dieser Begründung. Er wurde von der SKH Ingenieurgesellschaft mbH, Neubrandenburg erstellt und redaktionell in diese Begründung eingearbeitet.

Weiterhin ist beim geplanten Vorhaben zu prüfen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Diese besonders und streng geschützten Arten beziehungsweise deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Da artenschutzrechtliche Bestimmungen von der geplanten Baumaßnahme berührt werden können, ist eine Prüfung mit den Belangen des Artenschutzes erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des Bauvorhabens gewährleistet wird. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Artenschutz insoweit geprüft, dass mit hinreichender Sicherheit eingeschätzt werden kann, dass die spätere Umsetzung der Planung auf Grundlage eines

aufzustellenden verbindlichen Bauleitplans nicht an den Vorschriften des Artenschutzes scheitert

Verfahrensablauf (wird fortgeschrieben):

Der Vorentwürfe des Bebauungsplans und der FNP-Änderung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2021 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen in der Zeit vom 29.11.2021 bis 10.12.2021 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.11.2021 frühzeitig nach § 4(1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2022 den Entwurf der 5. Änderung des FNP beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und §4(1) BauGB vorgetragenen Hinweise und Anregungen am 05.10.2022 geprüft.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom _.__.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 5. Änderung des FNP sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen haben in der Zeit vom _.__.2022 bis _.__.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die ausgelegten Unterlagen gem. § 4a BauGB im Internet unter www.b-planpool.de veröffentlicht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am _.__.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 5. Änderung des FNP wurde am _.__.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _.__.2022 gebilligt.

Die Genehmigung der 5. Änderung des FNP wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom _.__.2023 Az:..... (ggf. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen) erteilt.

Ggf.: Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom _.__.2023 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom _.__.2022
Az:..... bestätigt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des FNP sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) ist hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden. Die Planung wurde unter www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV veröffentlicht.

3 Übergeordnete Planungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte übergeordneter Planungen wiedergegeben, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen sind.

Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das erste Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ist 1993 in Kraft getreten. Die darauffolgenden Landesraumentwicklungsprogramme Mecklenburg-Vorpommern (kurz LEP M-V), welche eine Überarbeitung auf der Grundlage des jeweiligen Vorgängerprogramms sind, stammen aus den Jahren 2005 und 2016.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V)

Das LEP M-V bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen, also für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP 2016) in den vier Planungsregionen des Landes und darunter angesiedelt für die Planungen der Kommunen. Es besteht enthält die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen.

Das Plangebiet liegt gemäß LEP M-V innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Tourismus. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.[3] Sie sind somit keine verbindlichen Ziele im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB, sind jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Inhalte der FNP-Änderung – die Neutrassierung der L 303 im Bereich einer bisherigen Engstelle – steht dem Vorbehaltsgebiet Tourismus nicht entgegen.

3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1998. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 16. Juni 2020 den überarbeiteten Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) mit dazugehörigem Umweltbericht beschlossen.

[3] https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/

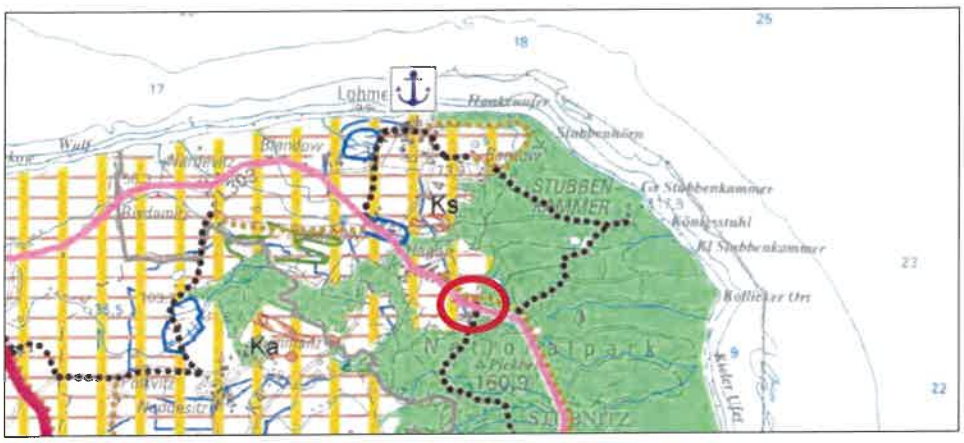

Abb. 3: Ausschnitt RREP VP

In der Karte des RREP VP werden folgende Zielsetzungen für das Plangebiet dargestellt:

- Regional bedeutsames Radroutennetz/ geplant
- überregionales Straßennetz geplant
- Tourismusschwerpunktraum
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

„(7) Insbesondere für die touristischen Reise- und Verkehrsströme während der Saison sind auf und zu den Inseln Rügen und Usedom sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst verkehrslenkende und verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen." (Auszug RREP VR, 2010)

Die Ziele des Flächennutzungsplanes dienen dazu, die verkehrliche Infrastruktur zu verbessern und entsprechen insoweit den Zielen der Raumordnung. Auch die Situation für Radfahrer wird verbessert, indem der Radverkehr auf die bisherige Trasse geführt und eine gesicherte Querung für Radfahrer über die L 303 neu hergestellt wird. Nach derzeitigem Stand der Planung soll eine Lichtsignalanlage installiert werden.

3.3 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Lohme liegt kein Landschaftsplan vor.

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 Landschaftsschutzgebiet L 81 „Ostrügen" und „Nationalpark Jasmund"

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich teilweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L 81 „Ostrügen" und grenzt weiter östlich an den Nationalpark Jasmund an.

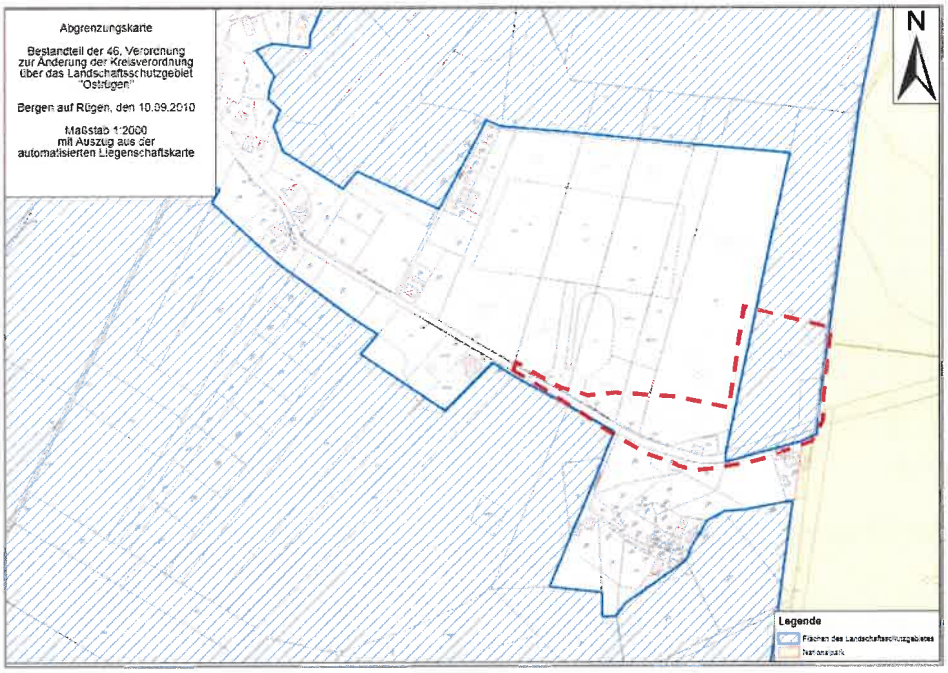

Abb. 4: Lage des Geltungsbereiches des FNP im Bereich LSG „Ostrügen“ [4]

Das LSG Ostrügen beruht bisher auf einer Verordnung, welche der damalige Rat des Bezirks Rostock im Jahre 1966 erlassen hat. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt derzeit eine neue Satzung über das LSG „Ostrügen“ auf, mit der die Verordnung ersetzt werden soll. Die Gemeinde wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Unter anderem fordert die Gemeinde, Flächen im Umfeld des Ortsteils Hagen und des Besucherparkplatzes aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Es ist derzeit nicht einschätzbar, wann das Verfahren zur Neuaufstellung der LSG-Verordnung abgeschlossen sein wird.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird durch die geringe Flächeninanspruchnahme in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht berührt. Geschützte Biotop- und Landschaftsstrukturen und bedeutsame Kulturlandschaften liegen weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat der Gemeinde Lohme im Dezember 2021 mitgeteilt (E-Mail vom 21.12.2021), dass der Bebauungsplan Nr. 16 (d.h. die Neutrassierung der L 303) im Zuge der neuen LSG-Verordnung berücksichtigt wird und ein gesonderter Antrag auf Herausnahme der Fläche nicht erforderlich wird. Somit besteht kein Konflikt zwischen der Planung und dem Landschaftsschutzgebiet.

Auch der Nationalpark Jasmund ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

[4] https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_1221_1.PDF?1359687737

3.4.2 FFH-Gebiet „Jasmund"

Das Plangebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet (GGB) DE 1447-302 „Jasmund" an.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung[5] wurde festgestellt, dass bei Einhaltung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen (Boden-, Biotop- und Artenschutz) durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind. Weiterführenden Untersuchung zur vorhabenbedingten Betroffenheit nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sind nicht erforderlich.

3.4.3 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt nach Darstellung des wirksamen FNP im Bereich eines Schutzgebietes für Grund- und Quellwassergewinnung der Kategorie III. Die im FNP dargestellte Schutzgebietsgrenze durchquert den Änderungsbereich von Nord nach Süd. Gemäß Geoportal Mecklenburg-Vorpommern[6] liegt der Änderungsbereich jedoch nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone, diese liegt weiter westlich (Wasserschutzgebiet „Quoltitz" Zone III).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von potentiellen Überflutungsräumen.[7]

[5] SKH Ingenieurgesellschaft mbH, Neubrandenburg, 21. September 2022 im Auftrag des Straßenbauamtes Stralsund

[6] Geoportal Mecklenburg-Vorpommern: https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight?layers=https%253A%252F%252Fwww.umweltkarten.mv-regierung.de%252Fscript%252Fmv_a3_wasserschutz

[7] https://geodienste.lk-vr.de/mp/AtlasVR/?layerIDs=6,50,169&visibility=true,true,true&transparency=0,0,0&center=371271,6021734&zoomlevel=3#

4 Bestandssituation

Der Änderungsbereich umfasst die bisherige Trasse der L 303, die zukünftige Trasse, die dazwischen gelegenen Landwirtschaftlichen Flächen. In den Änderungsbereich einbezogen ist eine landwirtschaftliche Fläche nordöstlich der neuen Trasse, die im Flächennutzungsplan bisher als Wald dargestellt wird (vorgesehene Aufforstung)

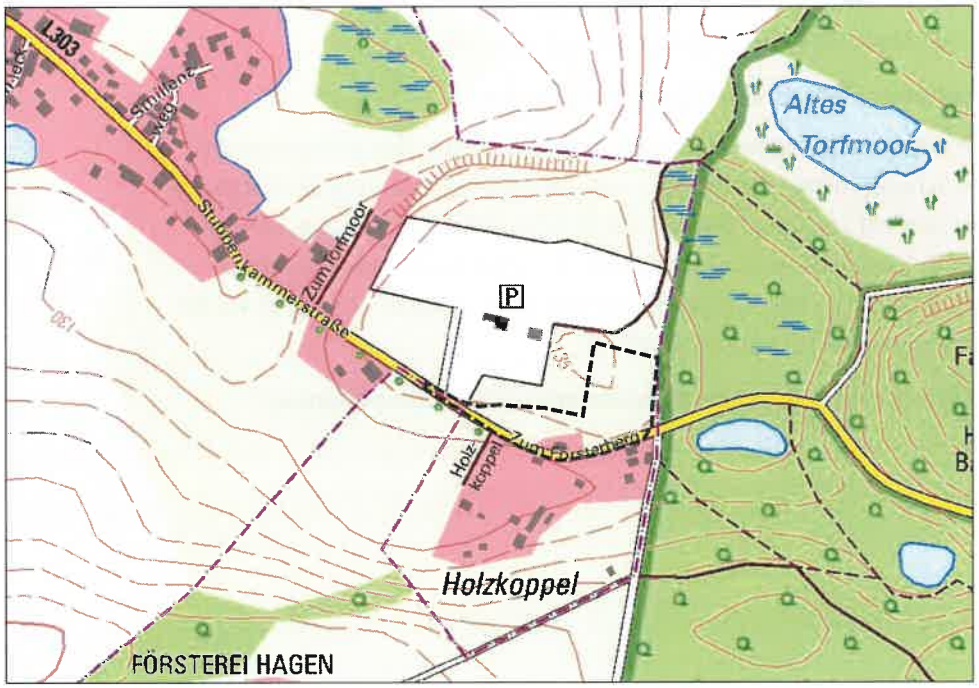

Abb. 5: Übersichtsplan [8] mit Grenze des Änderungsbereichs

Die Umgebung des Änderungsbereichs stellt sich wie folgt dar:

Nördlich im Bereich der geplanten neuen Trasse befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Randbereich des östlich angrenzenden Waldes leicht in den Änderungsbereich hineinragt (siehe auch Abb. 6 und 9).

Nordwestlich liegt der Besucherparkplatz. Der Besucherparkplatz bietet Platz für über 500 Pkw und 10 Busse und verfügt über Wohnmobilplätze sowie einen Servicepunkt. Der Parkplatz bildet einen wichtigen Anlaufpunkt für die Besucher des Königsstuhls und Nationalparkzentrums Jasmund. Von diesem werden die Besucher mit Bussen in den Ortskern von Hagen gebracht.

Östlich des neuen Trassenabschnitts verläuft die Grenze der Stadt Sassnitz. Die Grenze der Stadt Sassnitz bildet gleichzeitig die Grenze des Nationalparks Jasmund. Dieser umfasst die weitläufigen Buchenwälder zwischen Lohme und der Stadt Sassnitz einschließlich der überregional bekannten Kreidefelsen an der Küste.

[8] Quelle. Geoportal Mecklenburg-Vorpommern: https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

Westlich liegt die zur Gemeinde Lohme gehörende Ortslage Hagen.

Südlich der bisherigen Trasse liegen einige Wohngrundstücke, die zur Ortslage Hagen gehören (Bereich „Holzkoppel"). Diese sind ebenfalls von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Südwestlich der L 303 befindet sich zudem ein befestigter Wirtschaftsweg in Richtung Süden, welcher von einer Baumreihe begleitet wird. Im Bereich der bestehenden L 303 verläuft südlich der Trasse ebenfalls eine Baumreihe bestehend aus Ahornbäumen. Die bestehenden Einzelhäuser entlang der L 303 verfügen über Nutzgärten mit Obstbäumen.

Abb. 6: Luftbild[9] mit Grenze des Änderungsbereichs

Bau- und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden. (Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Rügen, 14. Dezember 2021).

Eine ausführliche Beschreibung der naturräumlichen Situation und der Biotopstruktur im Änderungsbereich und dessen Umgebung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

[9] Quelle. Geoportal Mecklenburg-Vorpommern: https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

5 Geplante Neutrassierung der L 303

5.1 Trassenverlauf

Die neue Straßentrasse beginnt im Westen am Ortsausgang Hagen und endet im Osten im Bereich der Gemeindegrenze zu Sassnitz. Sie ist etwa 330m lang (Baustrecke), verläuft nördlich der bisherigen Straßenverbindung und stellt eine Begradigung der bisherigen Trasse dar. Die alte Trasse bleibt als Anliegerstraße erhalten, um die Erschließung der südlich gelegenen Wohnbebauung weiterhin zu gewährleisten. Sie soll außerdem den Fahrradverkehr aufnehmen.

Die neue Trassenführung wird durch ein Fachplanungsbüro erarbeitet. Geplant ist eine 6,50 m breite Fahrbahn mit nördlich anschließender Mulde zum Sammeln des Oberflächenwassers. Die Verkehrsfläche wird beidseitig durch Böschungsbereiche und Grünflächen begrenzt. Die Planung und Ausführung der Trasse erfolgt gemäß der aktuell geltenden Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06). Der alte Abschnitt der L303 soll zu einer Anliegerstraße inkl. Gehweg und mit einem Wendehammer für Müllfahrzeuge ausgebaut werden. Hierfür wird die vorhandene Asphaltdecke erneuert. Notwendige Auf- und Zufahrten werden zudem in Pflasterbauweise neu hergestellt und nicht mehr benötige Versiegelungen zurückgebaut.

Abb. 7: Verlegung L303, Entwurfsstand 31. August 2022[10]

Es ist vorgesehen, die Trasse im Süden mit Baumpflanzungen (ca. 16 Stück) zu begleiten. Die Bäume sollen in einem Abstand von 3,5 m Abstand zur Straßenkante gepflanzt werden, die Abstände zwischen den Bäumen sollen 10 bis 12 m betragen. Einzelheiten werden im Rahmen der Straßenplanung festgelegt.

Am östlichen Ende des neuen Trassenabschnitts wird die L 303 vom Radweg Sassnitz – Königsstuhl gequert. Im Zuge der Neutrassierung ist vorgesehen, hier eine gesicherte Querung herzustellen. Nach derzeitigem Stand der Planung soll eine Lichtsignalanlage installiert werden.

[10]WASTRA Plan Ingenieurgesellschaft mbH, Bergen auf Rügen, im Auftrag des Straßenbauamtes Stralsund

5.2 Alternativprüfung

Im Rahmen der Straßenplanung sind mehrere Alternativen geprüft worden[11]. Im Variantenvergleich der technischen Vorplanung wurden im Jahre 2014 insgesamt vier Varianten zur Neutrassierung der L 303 erarbeitet, geprüft wurde im Jahre 2021 zudem die Nullvariante (Beibehaltung der bisherigen Situation).

Die vier Varianten aus dem Jahre 2014 unterscheiden sich hinsichtlich der grundsätzlichen Linienführung nicht wesentlich, alle vier Varianten verlaufen nördlich der bisherigen Trasse. Die Varianten 2 und 4 wurden ausgeschieden: Sie verlaufen zu nah an der vorhandenen Bebauung, die Variante 4 greift zudem in den geschützten Waldbereich des Nationalparks Jasmund ein (Natura 2000-Gebiet).

Die Varianten 1 und 3 sowie die Nullvariante wurden aus verkehrs- und sicherheitstechnischer, wirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht weiter betrachtet. Die Variante 3 wurde letztlich ausgeschieden, weil sie hinsichtlich der Lage- und Höhentrassierung ungünstiger ist, einen größeren Höhenunterschied zur vorhandenen Bebauung aufweist und daher höhere Böschungen benötigt.

Die Nullvariante wurde ausgeschieden, weil die Einengung im Bereich des Gebäudes Nr. 59 weiterhin bestehen bleiben würde, was sowohl hinsichtlich der Verkehrssicherheit als auch hinsichtlich der Belange der Anlieger auf Dauer mehr nicht vertretbar ist.

Im Ergebnis des Variantenvergleichs bildet die Variante 1 die Vorzugsvariante. Sie bildet daher die Grundlage für den in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Straßenkorridor. Dieses Trassierungskonzept wird im weiteren Verfahren überprüft und ggf. angepasst, es wird sich jedoch nicht grundlegend ändern. Für die Darstellung des Flächennutzungsplans hat dies keine Auswirkungen.

[11] WASTRA Plan Ingenieurgesellschaft: Erläuterungsbericht Verlegung L 303 in OD Hagen, Voruntersuchung, Teil Variantenvergleich, Bergen, Januar 2022, im Auftrag des Straßenbauamtes Stralsund

6 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

In dem seit dem 10. Juni 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme ist die L 303 als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße auf ihrer bisherigen Trasse dargestellt. Dargestellt ist zudem ein überörtlicher Radweg (als Symbol mit schwarzer gepunkteter Linie). Ein Radweg entlang der L 303 existiert an diesem Trassenabschnitt bisher nicht.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist so abgegrenzt, dass der im Süden die bisherige und im Norden die neue Trasse sowie die dazwischen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und einzelne Wohngebäude umfasst. Dargestellt ist der Änderungsbereich bisher – abgesehen von der Straßentrasse - als Fläche für die Landwirtschaft. Im Nordwesten überschneidet er sich geringfügig mit der Zufahrt/ Verkehrsfläche zum Parkplatz Hagen, welche im aktuellen FNP als Fläche für den „Ruhenden Verkehrs mit der Bezeichnung „P", dargestellt wird.

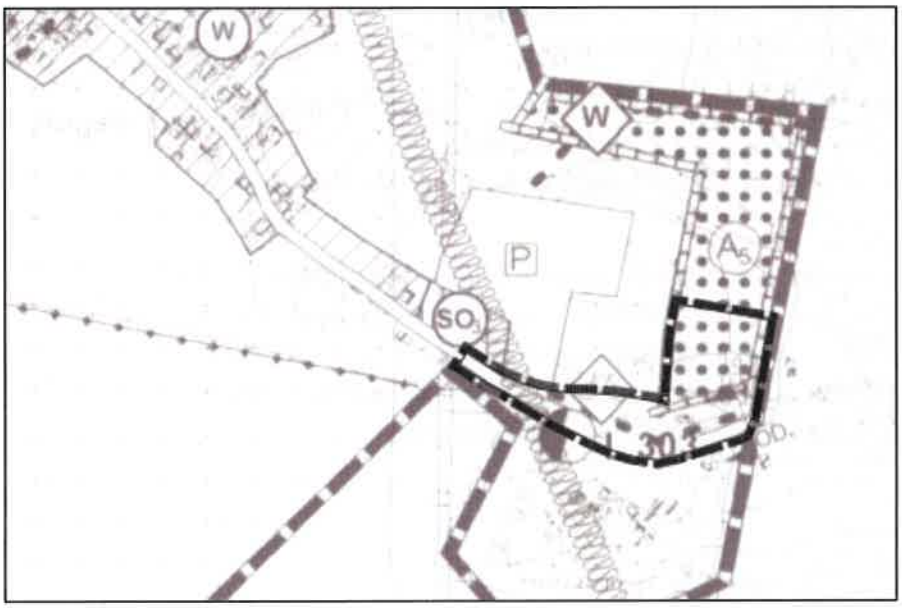

Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme mit Geltungsbereich [12]

Östlich bzw. nordöstlich angrenzend an den Änderungsbereichs sind Flächen für Wald dargestellt. Im Bestand sind dort landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für Ersatzaufforstungen genutzt werden sollen (Erstaufforstungsflächen des NLP „Jasmund" mit der Bezeichnung „A5 " Hagen). Bisher sind keine Aufforstungen erfolgt.

Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Fläche für Versorgungsanagen dargestellt (als Symbol, Zweckbestimmung „Elektrizität").

Der westliche Teil des Änderungsbereichs wird von der Grenze eines Schutzgebietes für Grund- und Quellwassergewinnung der Kategorie III durchquert.

[12] https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Lohme/karte

Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Trassierung der L 303, die an den zukünftig geplanten Trassenverlauf angepasst wird. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird ansonsten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies gilt auch für den südlichen Teil der bisherigen Aufforstungsfläche A5, da eine Aufforstung in diesem Bereich in Konflikt mit artenschutzrechtlichen Belangen steht.

Auf die Darstellung eines überörtlichen Radwegs entlang der bisherigen Trasse der L 303 wird im Änderungsbereich verzichtet. Die übrigen Darstellungen des FNP (Grenze Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Versorgungsfläche Elektrizität) bleiben von der Änderung unberührt.

7 Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

7.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr

Im Flächennutzungsplan wird die L 303 zukünftig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße entsprechend der neu geplanten Trassenführung dargestellt.

Die neu geplante Trasse beginnt im Westen im Bereich der Zufahrt zum Sammelparkplatzes Hagen bzw. am östlichen am Ortsausgang Hagens und verläuft bis ungefähr zur Gemeindegrenze zur Stadt Sassnitz. Sie ist nördlich parallel zum bisherigen Straßenverlauf in einer leichten Kurve trassiert und stellt eine Begradigung der alten Trasse dar. Die Darstellung im FNP beruht auf der vorliegenden Straßenplanung. Die dargestellte Verkehrsfläche beinhaltet neben der Fahrbahn auch die nördlich der Trasse vorgesehene Mulde, in der das Oberflächenwasser gesammelt wird sowie die Böschungsflächen zum Höhenausgleich. Aufgrund des Darstellungsmaßstabs eines FNP und der gebotenen Abstrahierung werden diese einzelnen Bestandteile der Verkehrsfläche nicht dargestellt.

Die Erschließung der südlichen gelegenen Wohnbebauung erfolgt weiterhin über die bisherige Trasse, die einen Wendehammer erhält. Die bisherige Trasse wird nicht (mehr) im FNP dargestellt, weil sie zukünftig nur noch örtliche Erschließungsfunktion hat. Dargestellt werden an der Westseite die Anbindung der bisherigen Trasse der L 303 an die neue Straßenführung sowie ein kurzer weiterer Abschnitt der bisherigen Trasse. Des Weiteren wird die die im FNP dargestellte Fläche für den Ruhenden Verkehr (Großparkplatz zu einem geringfügigen Anteil überplant. Hierbei handelt es sich lediglich um den Bereich der Zufahrt zum Besucherparkplatz Hagen.

7.2 Überörtliche Radwege

Auf die Darstellung eines überörtlichen Radwegs entlang der bisherigen Trasse der L 303 wird im Änderungsbereich verzichtet. Es ist dort kein Radweg überörtlicher Radweg vorhanden, und es existieren auch keine entsprechenden Planungen. Die bisherige Trasse dient zwar zukünftig neben der Erschließung der anliegenden Grundstücke auch als Radweg, jedoch ohne dass dieser eine ausgewiesene überörtliche Funktion hätte.

Die touristisch bedeutsame Radwegeverbindung Sassnitz-Königsstuhl verläuft im Bereich der Gemeindegrenze zu Sassnitz von Nord nach Süd und quert die neue Trasse an ihrem östlichen Ende. Im Rahmen der Straßenplanung wird eine gesicherte Querung hergestellt. Nach derzeitigem Stand der Planung soll eine Lichtsignalanlage installiert werden. Um dies zu verdeutlichen, wird das Symbol überörtlicher Radweg in den Bereich dieser Querung versetzt.

7.3 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Der Bereich der bestehenden Verkehrsfläche und die landwirtschaftlich genutzten Flächen inkl. Wohngebäude, werden nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b dargestellt. Die bisherige Trasse und einzelne Wohngebäude sind nicht Darstellungsgegenstand eines Flächennutzungsplans.

Die Darstellung der Waldflächen mit der Maßnahmenbezeichnung „A5" wird im Zuge dieser Änderungen nach Norden zurückgenommen. Aktuell handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche (Grünland/Frischweide) mit angrenzendem Waldrandstreifen. Im Rahmen faunistischer Untersuchungen wurden im Bereich der festgesetzten Aufforstungsfläche „A 5" potenzielle Lebensräume u.a. von Feldlerche und Zauneidechse nachgewiesen. Eine Aufforstung würde die Lebensräume der v.g. Arten zerstören. Dementsprechend soll die Fläche zukünftig als Landwirtschaftsfläche dargestellt und somit in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben, um deren Lebensräume zu sichern.

Die Darstellung wird nur insoweit geändert, wie diese Fläche im Zuge dieses Änderungsverfahrens betrachtet wurde. Eine Überprüfung und ggf. Änderung der Darstellung der verbleibenden Aufforstungsfläche außerhalb des Betrachtungsraums ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, hierfür ist zu gegebener Zeit ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.

Gemäß Stellungnahme des Forstamtes Rügen vom 14.12.2022 ragt der Randbereich der östlich angrenzenden Waldfläche in den Geltungsbereich der FNP-Änderung (d.h. die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft) hinein. Es handelt sich um den ca. 17 m breiten Waldsaum (siehe Abb. 9). Von einer Anpassung der Darstellung des FNP an die tatsächliche Waldgrenze in diesem Bereich wird aufgrund des Darstellungsmaßstabs des FNP abgesehen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand gilt im Grundsatz auch für Straßen, weil auch Straßen bauliche Anlagen sind. Die Regelung zum Waldabstand ist für den FNP nicht relevant, weil dieser keine Festlegung dazu trifft, wo bauliche Anlagen positioniert werden. Dies erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Da die geplante Straße in den Bereich der Abstandregelung fällt, ist im Rahmen des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 2 Ziffer 6 der Waldabstandverordnung M-V zu beantragen. Grundlage für die Bemessung dieses Abstandes ist tatsächliche Waldgrenze, die seitens des Forstamtes übermittelt wurde.

In seiner Stellungnahme (Schreiben vom 14.12.2022) hat das Forstamt mitgeteilt: Eine Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden, *„[...] bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte*

Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird." (§ 2 Ziffer 6 Waldabstandverordnung M-V).

Abb. 9: Übersichtskarte der Forst (blaue Linie Waldgrenze, grüne Linie Nationalpark Jasmund)[13]

[13] Stellungnahme des Forstamtes Rügen vom 14.12.2022

7.4 Ver- und Entsorgung

Die Darstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen „Elektrizität" wird in die 5. FNP-Änderung unverändert übernommen.

7.5 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Darstellung zur Umgrenzung von Schutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnung wird unverändert in die 5. FNP Änderung übernommen. Gemäß der entsprechenden Karte im Geoportal Mecklenburg-Vorpommern ist keine Trinkwasserschutzzone im Änderungsbereich vorhanden, diese liegt weiter westlich. Der Landkreises Vorpommern-Rügen Abt. Wasserwirtschaft, hat dies in seiner Stellungnahme vom Dezember 2021 bestätigt. Allerdings ist eine Anpassung der Grenze nur bezogen auf den Änderungsbereich nicht sinnvoll. Sie wird zu gegebener Zeit erfolgen, wenn der Flächennutzungsplan insgesamt überarbeitet wird.

7.6 Flächenbilanz

Im Folgenden handelt es sich um eine überschlägige Flächenbilanz:

	Flächengröße in ha	**Flächenanteil**
Änderungsbereich	**rd. 1,57 ha**	**100 %**
überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	rd. 0,42 ha	27 %
Fl. für die Landwirtschaft	rd. 1,15 ha	73 %

Tab. 1: Überschlägige Flächenbilanz

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und auf ausgeübte Nutzungen

Die Auswirkungen der Planung auf die Siedlungsstruktur und auf ausgeübte Nutzungen ist begrenzt. Die Planung beschränkt sich auf die Neutrassierung einer Hauptverkehrsstraße auf einem etwa 330m langen Abschnitt, die bisherige Trasse übernimmt zukünftige nur noch lokale Erschließungsfunktion. Für die Anlieger der alten Trasse stellt dies eine Entlastung dar, die für Siedlungszwecke in Anspruch genommene Fläche vergrößert sich geringfügig, sie war allerdings schon bisher durch ihre Lage zwischen der l 303 und dem Großparkplatz Hagen geprägt und hatte den Charakter einer Restfläche.

8.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Artenschutz

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie auf Belange des Artenschutzes sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

8.3 Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm, Licht, sonstige Immissionen)

Relevant sind hier die Immissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der L 303. Allerdings führt die Planung zu keiner Zunahme von Immissionen, weil der Verkehr sich lediglich von der bisherigen Trasse auf die neue Trasse verlagert. Unmittelbar an der bisherigen Trasse stehen mehrere Wohngebäude, diese werden von Immissionen (Lärm, Licht) entlastet. Gleichzeitig kommt es im Vergleich zur Bestandssituation zu keinen Mehrbelastungen, weil in Nahbereich der neuen Trasse keine Wohngebäude vorhanden sind bzw. die Entfernung größer ist als zum bisherigen Straßenverlauf.

Auf Ebene des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um die Auswirkungen der neuen Trasse auf die Wohnbebauung an der alten Trasse zu überprüfen14. Die Wohngebäude werden in hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend einem Misch- bzw. Dorfgebiet eingestuft.

Es zeigt sich erwartungsgemäß, dass die Verkehrslärmimmissionen an den Gebäuden deutlich zurückgehen. Für das Jahr 2030 werden an den Wohngebäuden im Bereich der alten Trasse Schallpegel von maximal 59,8 dB(A) tagsüber und 52,2 dB(A) nachts prognostiziert (Immissionsort IO 4 am Gebäude Zum Försterberg 1 am östlichen Ende der Trasse. Die Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV), die bei (64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts) liegen, werden deutlich unterschritten.

Für die Abwägung in der Bauleitplanung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen. Diese betragen für Dorf-/Mischgebiete 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Diese werden tagsüber eingehalten und nachts lediglich am Immission-

[14] Schalltechnische Untersuchung Ortsdurchfahrt L 303 Hagen (Rügen), M.O.E. Moeller Operating Engineering, Itzehoe, Juni 2022

sort IO 4 überschritten, die Überschreitung beträgt 2,2 dB(A). Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ergibt sich auf für das Gebäude Zum Försterberg 1 eine deutliche Entlastung (jeweils -3,7 dB(A) tagsüber und nachts). Die verbleibende Überschreitung kann in der Abwägung hingenommen werden.

Auswirkungen von Lichtimmissionen, die zukünftig von Norden auf die Wohnbebauung einwirken, können durch Abpflanzungen vermindert werden. Gleichzeitig werden sich die Lichtimmissionen im Bereich der bestehenden Trasse stark vermindern

8.4 Auswirkungen auf den Verkehr

Die Planung hat positive Auswirkungen auf den Verkehr, da eine Eng- bzw. Gefahrenstelle beseitigt wird. Dies verbessert den Verkehrsfluss und senkt die Unfallgefahr nicht nur für PKW-Fahrer, sondern auch für Fußgänger und Radfahrer. Die Situation für Radfahrer verbessert sich zusätzlich dadurch, dass eine gesicherte Querung für die Nutzer des touristisch bedeutsamen Radweges Sassnitz-Königsstuhl hergestellt wird (Installation einer Lichtsignalanlage).

8.5 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Planung sind begrenzt. In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich Vorteile, weil sich die verkehrliche Anbindung der Gemeinde verbessert. Davon profitieren sowohl der Tourismus als auch Betriebe, die ortsansässig sind bzw. sich neu ansiedeln. Soziale Auswirkungen ergeben sich dadurch, dass sich die Situation der Anwohner der bisherigen Trasse deutlich verbessert (Beseitigung eines Gefahrenpunktes).

8.6 Finanzielle Auswirkungen

Die Planung hat insoweit finanzielle Auswirkungen, dass die Gemeinde Teile der Planungskosten (Bauleitplanung) und auch anteilig die Baukosten der neuen Trasse tragen muss. Allerdings ist der gemeindliche Anteil untergeordnet, der überwiegende Teil der Kosten wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde durch die SHK Ingenieurgesellschaft mbH aus Neubrandenburg erarbeitet.

9.1 Planungsanlass und Ziele

9.1.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Lohme hat in der Sitzung vom 21.11.2013 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Herbst 2021 stattgefunden. Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich eine Teilfläche in der Ortslage Hagen betroffen; alle übrigen Darstellungen werden nicht berührt. Aus diesem Grund ist auch nur der entsprechende Planausschnitt Bestandteil des Änderungsverfahrens.

Das Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Begradigung und Neutrassierung eines etwa 330 m langen Teilabschnittes der Landesstraße L 303 in der OD Hagen. Baurecht soll für das Gebiet der Gemeinde Lohme über einen Bebauungsplan erfolgen. Die Planung ist mit der Stadt Sassnitz abgestimmt. Baurecht wird in diesem Bereich soweit erforderlich auf straßenrechtlicher Grundlage geschaffen.

Ein Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren wurde in Anbetracht des Projekttyps nicht durchgeführt. Im Variantenvergleich der technischen Vorplanung wurden vier Varianten der Linienführung der Verkehrstrasse aus straßenbaulicher, wirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht betrachtet. Die hier ermittelte Vorzugsvariante bildet die Grundlage für den in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Straßenkorridor.

Im § 2 Abs. 4 BauGB ist das Erfordernis für die Erarbeitung eines Umweltberichts festgelegt. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus Anlage 1 zum BauGB. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur vorliegenden 5. Änderung des F-Plans durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

9.1.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lohme sieht im Wesentlichen eine räumliche Verlagerung der vorhandenen Straßenflächen der Landesstraße L 303 vor, um eine Engstelle in der OD zu beseitigen und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der alte Straßenabschnitt der L 303 wird zur Gemeindestraße abgestuft und teilweise zurückgebaut. Er wird für die Nutzung des Fußgänger- und Radverkehrs ausgewiesen.

Der Bedarf an Grund und Boden für die neue Verkehrstrasse beträgt rund 0,38 ha, davon ca. 0,16 ha Neuversiegelung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird zudem die im FNP bisher als Maßnahme „A5" festgesetzte Aufforstungsfläche in ihrem südlichen Teil zurückgenommen und bestandsgemäß als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die betreffende Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen. Im Zuge der Artenschutzuntersuchungen zu dieser Planung hat sich herausgestellt, dass eine Aufforstung die Belange dort vorkommender geschützter Arten (Feldlerche, Zauneidechse) beeinträchtigen würde. Diese Änderung erfolgt aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorhaben, steht mit dem Vorhaben allerdings in keinem Zusammenhang.

9.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

9.2.1 Fachgesetze

Folgende Gesetze und Fachplanungen liegen dem Umweltbericht zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a

BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Naturschutzrecht

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000" zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichen Interesse; das Netz Natura 2000 besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie)
- Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1 a (3) BauGB zu bilanzieren und ggf. auszugleichen. Wald soll nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Nach LWaldG M-V ist ein Waldverlust durch Erstaufforstung auszugleichen. Bei der Bewertung des Waldverlusts sind ökologische Qualitäten, Erholungspotenzial und forstwirtschaftliche Bedeutung der umzuwandelnden Waldfläche zu berücksichtigen.

Wasserrecht

- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG); hinsichtlich des Grund- und Oberflächenwassers gibt § 47 WHG das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands sowie eines guten chemischen Zustands vor. Das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist maßgebend.

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 40 LWaG)

Immissionsschutzrecht

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 und 3 BImSchG)
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen; die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 6 KrWG)
- Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind schädliche Umwelteinwirkungen, vor allem Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen, zu begrenzen. Dabei sind für Verkehrslärm die 16. BImSchV und die Richtwerte nach DIN 18005 zu berücksichtigen. Die Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 betragen für

  - MI tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm,

  - WA tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) für Verkehrslärm.

Denkmalrecht

- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d. h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DschG M-V)

9.2.2 Fachpläne

Landesraumentwicklungsprogramm

Für den Vorhabenstandort sind insbesondere die Ziele Z 4.6 (1 bis 6) für die Tourismusentwicklung sowie Z 6.1 (1-6) für den Umwelt- und Naturschutz des LEP Mecklenburg-Vorpommern maßgebend (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016). Das Gebiet der Gemeinde Lohme ist als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Tourismus-Schwerpunktraum ausgewiesen. Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist nicht ausgewiesen. Das Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege des Nationalparks Jasmund grenzt unmittelbar östlich

an. Die Belange des Natura 2000- Gebietsschutzes haben Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Aus Sicht der Verkehrsinfrastruktur steht das Entwicklungsziel Z 5.1.2 (3) – Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) ist der Planungsraum beidseitig der L 303 als Tourismusschwerpunktraum und die agrarischen Nutzflächen beiderseits der L 303 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der am Bauende angrenzende Nationalpark Jasmund ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft.

Gemäß der Karte des RREP VP ist die Strecke von Sassnitz über Hagen nach Lohme als bedeutsames flächenerschließendes Straßennetz dargestellt. Mit der Umverlegung der L 303 OD Hagen wird die Verkehrssicherheit für Anwohner und Touristen gewährleistet.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region „Vorpommern" (GLRP VP, LUNG M-V 2009) sind die Waldflächen um Hagen als Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen. Der gesamte Siedlungsbereich liegt sowohl nördlich als auch südlich der L 303 in einem Landschaftsbildraum hoher bis sehr hoher Wertigkeit (Landschaftsbildraum: „Acker-Wald-Landschaft um Nipmerow"). Die Waldbereiche des Nationalparks werden als Landschaftsbildraum sehr hoher Wertigkeit kategorisiert (Landschaftsbildraum: „Die Stubnitz").

Die Nahbereiche der Landesstraße sowie des Siedlungsbereiches Hagen befinden sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Freiraumes. Außerhalb der Straßenkorridore grenzen nördlich der L 303 landschaftliche Freiräume der Stufe 3 (hoch) sowie südlich der Landesstraße der Stufe 2 (mittel) an. Sie werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Es herrschen stau- und grundwasserbestimmte Lehme und Sande mit häufig wechselndem Substrattypenbild vor. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird beidseitig der L 303 mit hoch eingestuft GLRP VP, LUNG M-V 2009). Die Schutzwürdigkeit des Grundwassers wird gering bis mittel eingestuft (Schutzfunktion überwiegend günstig).

9.3 Methodik und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen können. Gemäß Vorgaben der Anlage 1 BauGB sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a

bis d BauGB) aufgeführten Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzgebiete und -objekte)
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (inkl. Landschaftsbild)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern
- Störfallrisiken in Bezug auf Störfallbetriebe

Die Schutzgüter werden zunächst in ihrem Bestand erfasst, beschrieben und hinsichtlich zu definierender Kriterien bewertet. Diese können u.a. sein:

- bestehende Vorbelastungen, grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Belastungen,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt,
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit,
- Schutzstatus, Seltenheit, Naturnähe,
- Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen,
- historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften oder Stätten.

Auf diese Weise werden besonders hochwertige und empfindliche Bereiche, die im Mittelpunkt der Konfliktbetrachtung stehen könnten, ermittelt.

Auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung und der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt anschließend eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Die Auswirkungsprognose erfolgt schutzgutbezogen. Dabei werden für jedes Schutzgut die Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit ermittelt. Daneben wird als „Nullvariante" die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung abgeschätzt. Anschließend werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden geeignete Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

Für die Bewältigung der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bildet in Mecklenburg-Vorpommern das Berechnungsmodell des Leitfadens „Hinweise zur Eingriffsregelung" des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (MfLU M-V 2018) die fachliche Grundlage. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange der streng geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten stützt sich das methodische Vorgehen auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK) mit Stand vom 20. September 2010. Die vorläufigen Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbetrachtung wurden in den Umweltbericht integriert.

Für das angrenzende Natura 2000-Gebiet DE 1447-302 „Jasmund" bzw. den Nationalpark Nr. 1 „Jasmund" wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Umweltbericht integriert.

Ziel der Umweltprüfung ist es sicherzustellen, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, damit bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens die Umweltbelange entsprechend berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht stellt den umweltfachlichen Planungsbeitrag zur Linienfindung auf Ebene der Flächennutzungsplanung dar.

Die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes weist auf Grund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) eine geringere Untersuchungstiefe aufweist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende und v. a. flächenscharfe Ermittlung aufgrund des groben Untersuchungsmaßstabes grundsätzlich nicht möglich, da mit der Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben zugelassen werden. Daher wird an dieser Stelle auf die wesentlich konkreteren Aussagen in der Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lohme verwiesen.

9.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.4.1 Naturräumliche und landschaftliche Eingliederung

Das Plangebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen am Ortsausgang von Hagen. Der Planungsraum gehört zur Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland". Bestimmend für das Gebiet ist die Großlandschaft 12 „Nördliches Insel- und Boddenland" mit der Landschaftseinheit 122 „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland" (LUNG M-V 2011). Das kuppig bis hügelige Relief der Endmoräne bestimmt den Landschaftsraum des gesamten Planungsgebietes.

Gering strukturierte und intensiv genutzte Ackerflächen prägen westlich und nördlich von Hagen das Landschaftsbild. Im Plangebiet grenzen südlich der L 303 eine Wildgaststätte mit großflächigem Weideland für Damwild sowie Gehöfte und ländliche Wohngrundstücke an (Holzkoppel, Försterberg). Nördlich der L 303 befindet sich am Ortsrand von Hagen der Großparkplatz für die Stubbenkammer mit Pkw-/Bus-Stellplätzen und Caravan-Bereich. Bis zum Beginn des Nationalparks Jasmund im Osten wird der Parkplatz von extensiv genutzten Wiesenflächen umgeben. In der Straßenkurve befindet sich ein Wohngrundstück. Großräumig umgrenzt wird der Raum durch die Laubwaldgebiete des Jasmunder Nationalparks, in denen eine Kette von Niedermoorbereichen eingelagert ist. Größere Seen oder Fließgewässer kommen im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vor. Die nachfolgende Karte gibt einen Überblick über die naturräumlichen Strukturen im Vorhabenbereich.

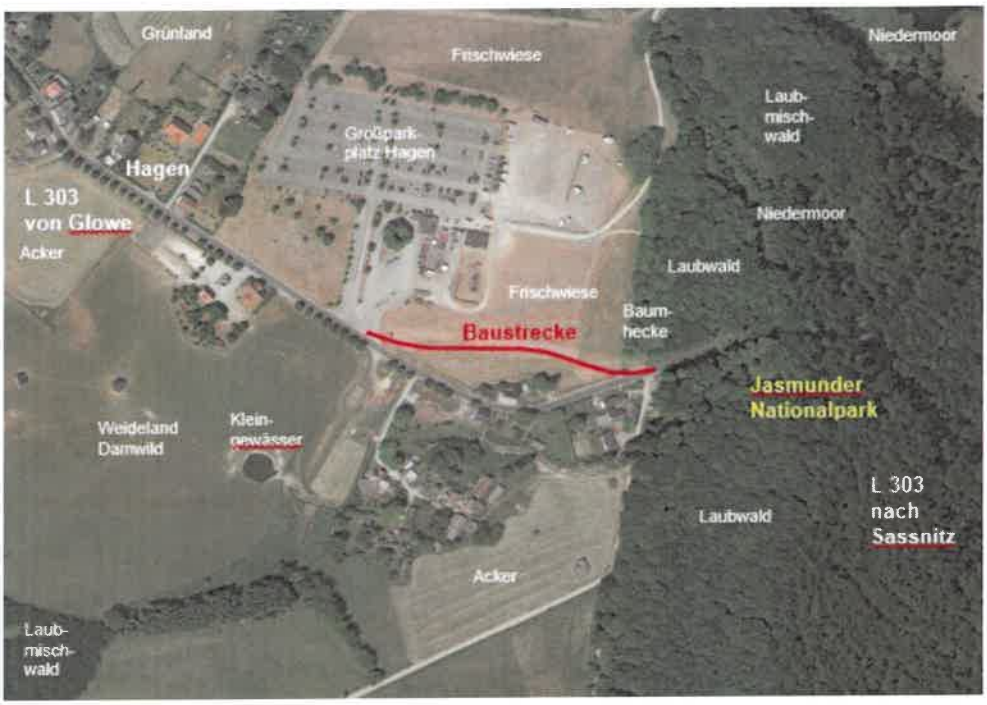

Abb. 10: Lage des Bauvorhabens L 303 OD Hagen im Naturraum (© 2015 Google Maps)

9.4.2 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Für den Teilaspekt "Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen“ sind insbesondere die gesetzlichen Standards des BImSchG bzw. der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse beinhalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die gemäß § 43 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) relevant.

Bestand und Bewertung, Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Hagen. Hier befinden sich eine Wildgaststätte und mehrere ländliche Wohngrundstücke beiderseits der OD. Nördlich schließt der Großparkplatz mit den Erholungsnutzungen Rastplatz und Caravanstellplatz an.

Die umgebenden Waldgebiete und vereinzelte Feldsölle stellen wertbestimmende Merkmale mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung dar. Der touristische Geh-/ Radweg von Sassnitz in Richtung Stubbenkammer quert die L 303 am Bauende. Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) ist der Planungsraum beidseitig der L 303 als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen.

Im Plangebiet besteht durch die Emissionen des Straßenverkehrs auf der L 303 sowie durch den Großparkplatz eine lufthygienische und visuelle Vorbelastung.

9.4.3 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- Lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV) stellt eine wertvolle Hilfe zur Beurteilung der Natürlichkeit eines Naturraumes dar. Unter diesem Begriff versteht man die sich spontan ohne menschliche Einwirkungen unter den derzeit bestehenden Boden- und Klimaverhältnissen mittel- bis langfristig einstellende Vegetation eines Standortes (= Schlussgesellschaft). Sie gibt insbesondere für die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie für die allgemeinen Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet wichtige Hinweise.

Gemäß der überarbeiteten Karte der HpnV im GLRP VP (LUNG M-V 2009) würden sich auf den Lehmstandorten des Planungsraumes großflächig Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte entwickeln, hier der typische Orchideen-Buchenwald kalkreicher Standorte insbesondere über anstehender Kreide (N47).

Bestand und Vorbelastung

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes finden sich nur wenige Biotoptypen mit besonderer Bedeutung und damit mit besonderer Planungsrelevanz. Die heutige Landschaft wird durch Ersatzgesellschaften landwirtschaftlicher Nutzungen und die anthropogen beeinflusste Vegetation der Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche geprägt.

Reale Vegetation / Biotoptypen

Südlich der Landesstraße L 303 grenzen intensiv genutzte Weideflächen (Damwild) und Wohngrundstücke an. Nördlich befinden sich ein Wohngrundstück sowie der von

Wiesenflächen umgebene Großparkplatz. Die östlich auf dem Gebiet der Stadt Sassnitz angrenzenden Waldgebiete des Jasmunder Nationalparks sowie der straßenbegleitende Baumbestand stellen hochwertige Biotopstrukturen im Planungsraum dar.

Nachfolgend sind die im Untersuchungsgebiet im Zuge der Biotoptypenkartierung erfassten Biotop- und Nutzungstypen dargestellt. Die Gliederung und Unterscheidung der Biotoptypen folgt der 3., ergänzend überarbeiteten Auflage „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (LUNG M-V 2013). Die Kartierung erfolgte am 16. Juni 2022 auf Basis der Vermessungsgrundlage. Die Biotoptypen sind in der Biotoptypenkarte zum FNP dargestellt (siehe Anlage).

▸	**Wälder (W)**	
1.5.7	Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte	(WBW, § 20, FFH 9130)
▸	**Feldgehölze, Alleen und Baumreihen (B)**	
2.3.3	Baumhecke	(BHB, § 20)
2.6.2	Baumreihe	(BRR, § 19)
2.7.1	Älterer Einzelbaum	(BBA, § 18)
2.7.2	Jüngerer Einzelbaum	(BBJ)
▸	**Grünland und Grünlandbrachen (G)**	
9.2.2	Frischweide	(GMW)
▸	**Staudensäume und Ruderalfluren (R)**	
10.1.3	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	(RHU)
▸	**Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope (A)**	
12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	(ACL)
▸	**Grünanlagen der Siedlungsbereiche (P)**	
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	(PHX)
13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	(PHZ)
13.2.4	Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen	(PHW)
13.3.1	Artenreicher Zierrasen	(PEG)
13.3.4	Nicht o. teilversiegelte Freifläche, tlw. mit Spontanvegetation	(PEU)
13.8.3	Nutzgarten	(PGN)
▸	**Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- u. Industrieflächen (O)**	
14.4.2	Lockeres Einzelhausgebiet	(OEL)
14.7.2	Versiegelter Rad- und Fußweg	(OVF)
14.7.3	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	(OVU)
14.7.4	Wirtschaftsweg, versiegelt	(OVW)
14.7.5	Straße (Fahrbahn und Bankettbereich)	(OVL)
14.7.8	Parkplatz, versiegelte Fläche	(OVP)
14.7.9	Rast- und Informationsplatz	(OVR)

Insgesamt wurden 21 Biotoptypen anhand des Biotoptypenkataloges im Untersuchungsraum unterschieden. Die Verkehrsanlage der L 303 mit den vorbelasteten

Rand- und Böschungsbereichen, die Siedlungsflächen einschließlich der Einfriedungshecken sowie der Großparkplatz mit dem Rast- und Informationsplatz nehmen den größten Flächenanteil im Plangebiet ein (s. Abb. 9 und 10).

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich nördlich der L 303 Grünland, das derzeit als Mähwiese genutzt wird. Aufgrund der Dominanz von Weidel- und Honiggras und des für Weidenutzung charakteristischen Kräuteranteils wurde das Grünland dem Biotoptyp Frischweide (GMW) mit durchschnittlicher Ausprägung und der Vegetationseinheit „Weidelgras-Weißkleeweide" zugeordnet. Der nördliche Bereich des Grünlandes im Umfeld des Parkplatzes wird häufiger gemäht. Hier verläuft eine ehemalige Baustraße, die zurückgebaut wurde (s. Abb. 8). Das Grünland befindet sich im Eingriffsbereich der geplanten Verkehrstrasse.

Weiter nördlich wurden am Ostrand des Großparkplatzes kleinflächige trockenere Sandmagerrasen-Standorte erfasst mit Vorkommen von drei geschützten Pflanzenarten der Roten Liste M-V. Die Sand-Grasnelke *(Armeria maritima),* ist in die Kategorie 3 „gefährdet" eingestuft, die Sand-Strohblume *(Helichrysum arenarium)* in die Kategorie V (Vorwarnstufe). Das Deutsche Filzkraut *(Filago germanica)* ist in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Als Besonderheit armer Sandstandorte gedeiht es als Pionierart nur auf wenig bewachsenen, nährstoffarmen Sandflächen und benötigt periodische Bodenstörungen zum dauerhaften Überleben. Diese mageren Sonderstandorte liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes, sind jedoch artenschutzrechtlich relevant.

Abb. 11: Der Übergang der zeitlich versetzten Mahd des Grünlandes (GMW).(© SKH)

Im Übergangsbereich befindet sich vom Rastplatz bis zum Waldrand (WBW) eine ehemalige Baustraße, die ca. 2006/2007 zurückgebaut wurde. Füllböden wurden in der Baugrunduntersuchung nicht festgestellt; es steht Mutterboden an; auch in der Vegetationszusammensetzung ist diese Trasse nicht ablesbar

Abb. 12: Baumreihe (BRR) (© SKH)

Abb. 13:

Baumreihe (BRR) aus Feldahorn südlich entlang der L 303 – ein Eingriff ist nicht erfor-derlich. Die Zufahrt zum Großparkplatz (OVP) grenzt direkt am Baubeginn an

Die Engstelle der neu zu trassierenden L 303 (OVL) entlang des Wohngrundstückes Nr. 59 (OEL); die alte Straße wird zum Teil zurückgebaut und als Geh-/Radweg umgenutzt

Abb. 14 Die Trassierung der Straße im Grünland-bereich (GMW) (© SKH)

Abb. 15 touristische Radweg (OVF) die Landes-straße (OVL) (© SKH)

Die Trassierung der Straße im Grünland-bereich (GMW) erfolgt in größtmöglichem Ab-stand hinter dem Wohngrundstück mit Buchen-hecke (PHZ) und Nutzgarten (PGN)

Am Bauende quert der touristische Rad-weg (OVF) die Landesstraße (OVL); hier müssen ein Fliedergebüsch (PHY) und ein mehrstämmiger Bergahorn (BBA) gefällt werden

Tierwelt

Das Plangebiet weist eine durchschnittliche Ausstattung an natürlichen oder naturna-hen Lebensräumen für Arten- und Lebensgemeinschaften auf. Die gering strukturier-ten und intensiv bewirtschafteten Agrarflächen sowie die Siedlungsflächen von Ha-gen haben für die meisten Artengruppen nur eine untergeordnete Habitatfunktion. Vorkommen streng geschützter Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere, Reptilien, Tagfalter, Libellen, Käfer) oder schützenswerter Vogelarten nach Anhang I der VS-RL konzentrieren sich auf die Laubwaldgebiete des angrenzen-den Nationalparks. Etwa 100 m südwestlich des Baumhaus Hagen wurden gemäß FFH-Managementplanung die Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Springfrosch nach-gewiesen (STALU VP 2019).

In Anbetracht des Vorhabentyps und der angrenzenden Schutzgebiete wurden ge-sonderte, qualitativ aussagefähige faunistische Erhebungen durch ein Sachverständi-genbüro durchgeführt. Die Ergebnisse der Frühjahrskartierung liegen bereits vor (PFAU 2022).

Entlang einer Grundstückszufahrt südlich außerhalb des Geltungsbereiches wächst eine Reihe alter Rosskastanien mit 90 bis 240 cm Stammumfang. In 5 Bäumen wur-den Höhlen von max. 10 cm Tiefe festgestellt, die als Sommerquartier für Fleder-mäuse und für höhlenbrütende Vögel (keine Eulen) geeignet wären. Spalten wurden nicht festgestellt (ebd.). Ebenso wurden am westlichen Waldrand nahe dem touristi-schen Radweg zwei Altbäume vorgefunden (Berg-Ahorne mit 240 cm und 185 cm Stammumfang), die über Höhlenstrukturen und vermorschtes Totholz verfügen und Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten. Hinweise auf Vorkommen des Eremiten *(Osmoderma eremita)* ergaben sich in allen Bäumen nicht (ebd.).

Gemäß Aussage der Nationalparkverwaltung ist ein Vorkommen der Anhang IV-Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf der Halbinsel Jasmund (u. a. Gummanz) bekannt. Ca. 600 m nördlich des Vorhabens liegen ältere Nachweise aus dem Jahr 2010 vor. Die Haselmaus ist an eine strukturierte Strauchschicht aus dichtem Pflanzenbewuchs gebunden. Ein Potenzial ist im Untersuchungsraum anzunehmen, vor allem im Gehölzstreifen entlang des Radweges, der dem Waldrand westlich vorgelagert ist. Der Eingriffsbereich ist als Lebensraum auszuschließen, allerdings können Wanderstrecken der Haselmaus von der Planung betroffen sein.

Durch die vereinzelten permanenten und temporären Kleingewässer in der Agrarlandschaft und im Waldgebiet beiderseits der Landesstraße ist das Vorkommen von geschützten Amphibienarten möglich. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden 5 potenzielle Laichgewässer in der näheren Umgebung erfasst, die jedoch aufgrund des Wassermangels oder der Hemerobie ungeeignet sind. Nur in einem straßennahen Kleingewässer südlich der Straße im Wald wurde der Kammmolch *(Pelobates fuscus)* nachgewiesen. Auch der wasserführende kleine Tümpel im Weideland südöstlich der Wildgaststätte ist für die Reproduktion ungeeignet. So sind Wanderungen von Amphibien über die Landesstraße hinweg zu den Aktivitätszeiten im Frühjahr und Herbst eher unwahrscheinlich. Potenzielle Wanderkorridore beschränken sich auf den östlichen Waldbereich (ebd.)

Die FFH-Anhang IV-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Zuge der faunistischen Untersuchungen im nördlichen Bereich zwischen dem Rastplatz und dem Waldgebiet nachgewiesen. Hier sind auf den sandigen Wiesenflächen lokal Trockenhabitate und offene, grabfähigen Böden für die Eiablage vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Art entlang des besonnten Waldrandes ihren Lebensraum hat. Die offenen und sonnenexponierten Habitatstrukturen im Plangebiet lassen den Schluss zu, dass Vorkommen dieser Art im gesamten Eingriffsbereich möglich sind. Auch an der Straßenböschung östlich der Einmündung des Parkplatzes wurde eine Zauneidechse beobachtet (PFAU 2022).

In den Waldgebieten des Nationalparks sind auch Vorkommen der Waldeidechse *(Zootoca vivipara)* und der Ringelnatter *(Natrix natrix)* als Arten der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste Deutschlands (2020) anzunehmen.

Bezüglich der Tiergruppen Tagfalter, Libellen und Käfer lassen die im Zuge der Bestanderhebung erfassten Habitatstrukturen (ausdauernde Ruderalfluren, mäßig intensiv gepflegte Wiesenflächen, Saumbiotope am Waldrand) den Schluss zu, dass keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weiterer streng geschützter Arten aus der Gruppe der Arthropoden zu erwarten sind. Nahrungsflüge von ubiquitären Tagfalterarten oder Libellen sind auf den Wiesenflächen im Eingriffsbereich möglich.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsraum beschränkt sich maßgeblich auf weit verbreitete, störungsunempfindliche Arten des Siedlungsbereichs und der Agrarflächen, die an die Vorbelastungen durch Lärm und Beunruhigungen im Wirkbereich der

Landesstraße und des Großparkplatzes angepasst sind. Gemäß der Datenbank Deutscher Avifaunisten (DDA) sind u. a. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Haussperling und Nebelkrähe zu nennen (DDA 2022). Im angrenzenden Nationalpark sind waldbewohnende Arten, wie Bunt-, Klein- und Schwarzspecht, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Hohltaube, Kuckuck, Kolkrabe und Eichelhäher zu erwarten (DDA 2022).

Im Zuge der Revierkartierung der Brutvögel wurden im Frühjahr 2022 Bachstelze, Mönchsgrasmücke, Mehlschwalbe und die Waldarten Waldlaubsänger, Schwanzmeise und Zilpzalp erfasst (PFAU 2022). Es handelt sich vorwiegend um Gebüsch- und Höhlenbrüter, welche die störungsärmeren Bereiche in den straßenabgewandten Teilflächen der Hausgärten von Hagen besiedeln. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Neuntöter-Reviere oder Brutvogelhorste festgestellt (ebd.). Als Offenlandarten wurden Feldlerche (2 Reviere) und Feldsperling erfasst. Die Feldlerche brütet nicht im unmittelbaren Umfeld der Landesstraße, sondern nutzt die störungsarmen Offenlandbereiche und weiter entfernt in der Agrarlandschaft liegende Ruderal- und Gehölzstrukturen als Lebensraum. Auf den straßennahen Wiesenflächen wurden zum Zeitpunkt der Biotopkartierung am 16. Juni 2022 ein Paar Feldlerchen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Großraumbeanspruchende Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und Seeadler nutzen die agrarisch geprägte Hochfläche beiderseits der L 303 sporadisch als Jagd- und Nahrungshabitat. Hinsichtlich der Rastplatzfunktion im Frühjahr und Herbst wird den kleinteiligen Flächen im Planungsraum keine Bedeutung zugewiesen. Rastgebiete der Stufe 2 liegen südwestlich über 1,6 km entfernt.

Bewertung des Schutzgutes Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region „Vorpommern" (GLRP VP, LUNG M-V 2009) sind die Waldflächen um Hagen als Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen.

Die Verkehrsanlage mit den vorbelasteten Rand- und Böschungsbereichen, die Siedlungsflächen einschließlich der Einfriedungshecken sowie der Rast- und Informationsplatz haben einen geringen Wert für den Naturhaushalt. Der östlich gelegene Buchenwald (WBW) mit den eingelagerten Kleingewässern und Mooren wurde als FFH-Lebensraumtyp 9130 erfasst. Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG wurden die dem Waldsaum vorgelagerten Baumhecken (BHB) aus Bergahorn eingestuft. Der Alleebestand (BRR) an der L 303 sowie einige ältere Einzelbäume (BBA) sind nach §§ 18, 19 NatSchAG M-V geschützt.

Das Grünland (GMW - Frischweide) im Eingriffsbereich ist nicht gesetzlich geschützt. Aufgrund des Offenlandcharakters sowie der potenziellen Habitatfunktion für Vögel und Reptilien sowie Insektenarten kommt diesem Biotoptyp trotz der hohen anthropogenen Vorbelastung eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Das Grünland befindet sich im Eingriffsbereich und wird im südlichen Abschnitt überbaut. Das kleine Siedlungsgebüsch aus Forsythie (PHY) am Bauende, welches im Zuge

der Baumaßnahme gerodet werden muss, ist als Biotoptyp allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Die Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion sowie die Habitatfunktion im Umfeld der Landesstraße ist mit mittlerer Planungsrelevanz für das Projekt zu betrachten. Funktions- oder Austauschbeziehungen wertgebender Arten sind in Bezug auf die Brutreviere der Feldlerche und die Amphibienlebensräume vorhanden. Ebenfalls grenzen potenzielle Habitate der Zauneidechse unmittelbar nördlich an den Eingriffsbereich an. Die Habitate und Wanderbewegungen sind bauzeitlich zu beachten.

9.4.4 Schutzgut Fläche und Boden

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann.

Bestand und Vorbelastung

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

Ein wesentliches Kriterium zur Ermittlung der Erheblichkeit von Bodenbeeinträchtigungen ist neben der Empfindlichkeit die Schutzwürdigkeit des Bodens. Die Schutzwürdigkeit von Böden wird von ihrer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt abgeleitet. Schutzwürdigkeitskriterien sind die Bodenfruchtbarkeit, die biotische Lebensraumfunktion sowie die Speicher- und Reglerfunktion. Die Vorbelastungen durch anthropogene Eingriffe der Vergangenheit mindern die Funktionsfähigkeit und damit auch die Schutzwürdigkeit der Böden in unterschiedlichem Maße.

Das Plangebiet befindet sich in der Endmoräne des Mecklenburger Vorstoßes und der Pommerschen Hauptrandlage. Es herrschen stau- und grundwasserwasser-bestimmte Lehme und Sande vor. Nach der Geologischen Karte Mecklenburg-Vorpommern (GEOL. LANDESAMT M-V 1995) wird das Substrattypenbild von den Ausprägungen Parabraunerde-Pseudogley (Braun-staugley) und Pseudogley (Staugley) bestimmt.

Gemäß Baugrundgutachten (BAUGRUND STRALSUND 2014/2022) stehen am Beginn der Baustrecke z. T. Auffüllungen der ehemaligen Baustraße an. Im nachfolgenden Böschungsbereich der Wiese schließen unter einer 30 bis 60 cm mächtigen Mutterbodenschicht mitteldicht gelagerte Sande und Kiese mit 3 bis 7 m Mächtigkeit an, lokal von Mergel unterlagert. Unterhalb der Auffüllungen und am Bauende wurde Geschiebelehm- und mergel mit unterschiedlicher Mächtigkeit
(1 bis 2 m) aufgeschlossen, der von Sanden und Kiesen unterlagert wird.

Organogene oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodengüte

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodenarten weisen bei einer mittleren bis hohen natürlichen Ertragsfähigkeit eine hohe Schutzwürdigkeit auf GLRP VP (LUNG M-V 2009). Für die Endmoränenflächen beiderseits der L 303 werden Ackerwertzahlen um 35 bis über 50 Punkte genannt. Die Speicher- und Reglerfunktion wird mit

mittel bis hoch angegeben, die Durchlässigkeit der Böden mit niedrig bis hoch (Pufferkapazität: mittel bis hoch).

Erosionsgefährdung

Die potenzielle Wassererosionsgefährdung ist auf der freien Fläche des Planstandortes mit sehr gering bis sehr hoch entlang der Böschung einzustufen.

Es besteht keine bzw. eine sehr geringe Winderosionsgefährdung.

Altlasten

Vom Rastplatz bis zum Waldrandbereich befindet sich im Eingriffsbereich eine ehemalige Baustraße. Entlang dieser ist mit Füllböden zu rechnen.

Kampfmittel

Es ist kein Vorkommen von Kampfmitteln im Untersuchungsraum bekannt.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bewertung der Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die intensive anthropogene Nutzung sind die Böden lokal überprägt und gestört (z. T. ehemalige Baustraße). Somit stellen die biotische Standortsfunktion und die Filter- und Pufferfunktion des Bodens keine planungsrelevanten Funktionen dar. Weitere Belastungen erfolgen durch den Straßenverkehr, insbesondere dort, wo Oberflächenwasser ungehindert im Boden versickern kann. Die im Eingriffsbereich der L 303 liegenden Sande, Kiese und Lehme werden als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft.

9.4.5 Schutzgut Wasser

Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser. Als Wasserdargebotspotenzial bezeichnet man das Vermögen des Naturhaushaltes, Wasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Versorgung der Bevölkerung, der Vegetation und der Fauna zur Verfügung zu stellen. Es gilt, die Wassermenge und -güte ober- und unterirdischer Gewässer zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Bestand und Vorbelastung

Grundwasser

Die Empfindlichkeit des Grundwassers drückt seine Gefährdung gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen aus. Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist dabei maßgeblich von der Filterwirksamkeit der das Grundwasser überdeckenden Schichten und Böden sowie des Grundwasserflurabstandes als Länge der Filterstrecke abhängig. Je geringer der Flurabstand und die Filter- und Pufferleistung des Bodens, umso höher ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag.

Der nach WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper WP_KO_10_16 „Rügen-Nordost" überlagert den Vorhabenbereich. Der Grundwasserleiter weist einen chemisch schlechten und mengenmäßig guten Zustand auf (Grundwassermessstellen-Steckbrief LUNG MV). Das Grundwasserdargebot wird für das Plangebiet als potenziell nutzbar mit hydraulischen Einschränkungen ausgewiesen (LUNG M-V 2022). Die Grundwasserneubildung liegt in Hagen bei 226,5 mm/a. Die östlich angrenzenden Waldflächen des Jasmunder Nationalparks weisen eine Grundwasserneubildung von 141,0 mm/a auf. Der Grundwasserflurabstand liegt für das Plangebiet bei über 10 m. Im Zuge des Baugrundgutachtens (BAUGRUND STRALSUND 2014/2022) wurde während der Aufschlussarbeiten im Februar 2014 wurde im Aufschluss an der Parkplatzzufahrt Wasser bei +132,0 m HN angetroffen. In den übrigen Aufschlüssen wurde kein Grundwasser angetroffen. Während der Aufschlussarbeiten im Juni 2022 wurde bis zur Endtiefe der Sondierungen von +126,1 m NHN kein Wasser angetroffen.

Oberflächengewässer

Planungsrelevante Oberflächengewässer oder Fließgewässerstrukturen kommen im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vor. Etwa 100 m südlich des Bauanfangs befindet sich ein wasserführendes Kleingewässer (Feldsoll), welches vom Vorhaben nicht tangiert wird. Etwa 700 m südwestlich verläuft der WRRL-pflichtige „Marlower Bach" (Wasserkörper-Kürzel RUEG-0200). Es weist gemäß Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Warnow/Peene (Planungseinheit Küstengebiet Ost) im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 einen unbefriedigenden ökologischen und nicht guten chemischen Zustand auf (Zielerreichung nach 2027). Aufgrund der hohen Bedeutung im Fließgewässer-verbund für den Landschaftshaushalt darf der chemisch-ökologische Zustand der Gewässer nicht weiter verschlechtert werden.

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich ausgewiesener Trinkwasserschutzflächen. Gemäß GLRP VP (LUNG M-V 2009) ist die Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Plangebiet mit „gering bis mittel" einzustufen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der hohen Grundwasserflurabstände (lange Sickerstrecken) ist die Schutzfunktion der Deckschichten im Plangebiet im Hinblick auf Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser günstig einzuschätzen. Die Wasserhaushaltsfunktion wird als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft.

9.4.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft erfüllt im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen. Die Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse orientiert sich am Vermögen des Landschaftsraumes, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse, wie dem nächtlichen Kaltluftabfluss oder Frischluftleitbahnen im Siedlungszusammenhang sowie aufgrund des Puffervermögens von Vegetation, klimatischen und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken.

Bestand, Vorbelastung und Bewertung

Klima

Der Untersuchungsraum gehört zu den niederschlagsnormalen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns. Der mittlere Beginn der Schneeglöckchenblüte liegt bei 65 - 70 Tagen (GLRP VP, LUNG M-V 2009). Die angrenzenden Waldgebiete des Jasmunder Nationalparks besitzen eine signifikante Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und als lokalklimatisch relevante Kalt- bzw. Frischluftleitbahn.
Im Eingriffsbereich besteht durch den Straßenverkehr auf der L 303 und den Großparkplatz eine lufthygienische Vorbelastung. Belastungen durch die Landwirtschaft und die Kommunen sind vernachlässigbar (vorrangig Wohnnutzung, keine immissionsrelevanten Gewerbeflächen, keine Großviehanlagen).

Luft

Die nächstgelegene Luftmessstation liegt in Garz über 30 km südwestlich des Vorhabens. Laut Jahresbericht zur Luftgüte 2021 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021) liegt der Mittelwert für Stickstoffdioxid mit 4 µg/m³ weit unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Ebenso verhält es sich mit der Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub (PM10). Der Grenzwert von 40 µg/m³ wird mit 12 µg/m³ weit unterschritten (LUNG M-V 2021). Die Luftqualität ist für Mecklenburg-Vorpommern als gut zu bewerten.

9.4.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG geeignete Flächen zu schützen und zugänglich zu machen.

Bestand und Vorbelastung

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist der Landschaftsraum um Hagen als traditionell ackerbaulich geprägte, intensiv genutzte Kulturlandschaft zu charakterisieren. Die Landschaft im Planungsraum weist ein kuppiges bis hügeliges Relief auf. Durch die abwechslungsreiche Strukturierung kommt dem Gebiet eine besondere Eigenart zu. Der Waldsaum des angrenzenden großflächigen Laub- und Laubmischwaldgebietes des Nationalparks Jasmund sowie punktuell Feucht- und Gehölzstrukturen innerhalb der Agrarlandschaft sind landschaftsbildprägend. Als visuelle Vorbelastung ist der aktuell nur gering begrünte und großflächig versiegelte Großparkplatz hervorzuheben.

Bewertung des Schutzgutes Landschaft

Gemäß GLRP VP (LUNG M-V 2009) liegt der gesamte Siedlungsbereich von Hagen sowohl nördlich als auch südlich der L 303 in einem Landschaftsbildraum hoher bis sehr hoher Wertigkeit (Landschaftsbildraum: „Acker-Wald-Landschaft um Nipmerow“).
Außerhalb des Straßenkorridors grenzen nördlich der L 303 landschaftliche Freiräume

der Stufe 3 (hoch) sowie südlich der Landesstraße der Stufe 2 (mittel) an. Sowohl in nördlicher, östlicher als auch südlicher Richtung ergibt sich ein weiter Ausblick zu den Waldgebieten. Die umgebenden Waldgebiete und vereinzelte Feldsölle stellen wertbestimmende Merkmale mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung dar. Der Geh-/ Radweg von Sassnitz in Richtung Stubbenkammer quert die L 303 am Bauende. Dem Gebiet kommt eine hohe touristische Bedeutung zu.

9.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale sowie Bodendenkmale als Kulturdenkmale definiert.

Bestand, Vorbelastung und Bewertung,

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2021 werden denkmalpflegerische Belange von Bau- und Einzeldenkmalen nicht berührt. In der Umgebung sind auch keine Bodendenkmale bekannt.

9.4.9 Schutzgebiete

Das Projektgebiet liegt im Nahbereich von Naturräumen nationaler und internationaler Bedeutung. Das GGB (FFH-Gebiet) DE 1447-302 „Jasmund" beginnt am Bauende und umgibt den gesamten Siedlungsbereich Hagen mit den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Nationalpark Nr. 1 „Jasmund" schließt mit der Kernzone am Bauende an und verläuft etwa deckungsgleich mit den Grenzen des GGB. Fast die gesamte Fläche des Nationalparks ist zudem als Naturwald festgesetzt. Die Freiflächen um Hagen sowie das Bauende auf einer Länge von etwa 80 m sind als Landschaftsschutzgebiet Nr. 81 „Ostrügen" ausgewiesen (s. Abb. 13).

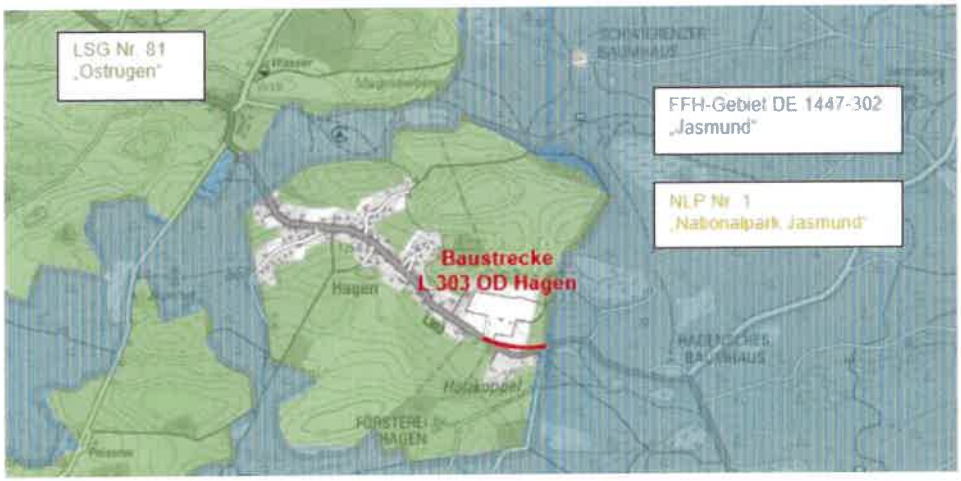

Abb. 16: Internationale/nationale Schutzgebiete im Raum Hagen (LUNG M-V 2022)

Im GLRP VP (LUNG M-V 2009) ist der Eingriffsbereich nicht als Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume ausgewiesen. Er ist größtenteils dem Siedlungsbereich zugeordnet.

Schutzobjekt	Schutzwürdigkeit / Schutzziel	Entfernung z. Eingriffs-vorhaben	mögl. Betroffenheit
FFH-Gebiet DE 1447-302 „Jasmund" (3.618 ha)	FFH-LRT 1170, 1230, 1330, 3140, 3150, 3160, 3260, 6210, 6410, 6510, 7140, 7220, 9110, 9130, 9150, 9180, 91D0, 91E0 (Zielarten: Rotbauchunke, Fischotter, Kammmolch, Kegelrobbe, Große Moosjungfer, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Gelber Frauenschuh)	östlich angrenzend	nein (s. FFH-Vor-prüfung)
NLP Nr. 1 „Nationalpark Jasmund". (3.069,75 ha)	Schutz, Pflege, Erhalt und Entwicklung einer einzigartigen Kreidelandschaft mit entsprechenden Standorts- und Vegetationsmosaiken in naturnahem Zustand	östlich angrenzend	nein (s. FFH-Vor-prüfung)
LSG Nr. 81 „Ostrügen" (30.600 ha)	Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Prägende Landschaftsbestandteile sind landwirtschaftliche Fläche mit strukturierenden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Feldgehölzen, Söllen, Gewässern und Röhrichten als Lebens-räume gefährdeter und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten	auf etwa 70 m angrenzend	nein
Geschützte Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V)	Straßenbegleitender Baumbestand aus Feldahorn	Südlich an die L 303 angrenzend	1 Baumfällung
Geschützte Biotope (n. § 20 NatSchAG M-V)	- Moore - Kleingewässer (temporär/permanent) - Erlenbruch - Baumhecke am Waldrand	> 100 m östl. > 50 m südl. > 30 m östl. angrenzend	nein nein nein randlich
Wasserschutzgebiete	Trinkwasserfassung „Quoltitz", Zone III	> 900 m westlich	nein

Tab. 2:Planungsrelevante Schutzgebiete und -objekte im Raum Hagen

9.5 Wechselwirkungen - /Kumulationswirkung

9.5.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dieser Umstand ist bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Im Geltungsbereich liegen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Wasser vor. Die vorhandenen flächigen Versiegelungen wirken einerseits auf die Verteilung und Verbreitung von Biotopen und Arten und andererseits direkt auf die Schutzgüter Klima/Luft und den Wasserhaushalt.

Mit Realisierung des Vorhabens ergeben sich bedingt durch die Neutrassierung der Landesstraße Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden/Flächen und den übrigen Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Wasser und Landschaftsbild. Die vorhandenen Wechselwirkungen sind aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter als wenig empfindlich einzuschätzen.

Folgende Tabelle stellt die potenziellen Wechselwirkungen der Schutzgüter dar:

Beeinträchtigung von	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter
Mensch	• keine
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	• Nahrungsgrundlage / Lebensraum / Schutz (Tiere) • Gesellschaft, Konkurrenz, Schutz (Pflanzen) • Bodenbildung, Nährstoff- und Schadstoffentzug, Erosionsschutz (Boden)
Wasser (Grundwasserneubildung)	• Versiegelung von Flächen (Mensch) • Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen)
Boden (Versiegelung, Inanspruchnahme)	• Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen) • Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen) • Retentionsvermögen, Grundwasserstand (Wasser)
Klima/ Luft (kleinklimatische Veränderungen)	• Lebensraum (Tiere und Pflanzen) • Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen)
Landschaft (Veränderung Landschaftsbild)	• Lebensraumstrukturen (Tiere und Pflanzen) • Erholungsfunktion (Mensch)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Nahrungsgrundlage/ Lebensraum/ Schutz (Tiere und Pflanzen) • klimatische und lufthygienische Funktionen (Klima/ Luft)

Bewertung der Wechselwirkungen

Die für die vorliegende Planung besonders zu beachtenden Wechselwirkungen zwischen den o. g. Schutzgütern bestehen zwischen dem Boden und seinen Eigenschaften als Standort für die Vegetation und der Eignung des Standortes als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin besitzen die vorkommenden Landschafts- und Vegetationsstrukturen, z. B. Waldflächen und linearen Gehölzstrukturen, eine hohe Bedeutung für den ökologischen Verbund von Lebensräumen, das Landschaftsbild, den klimatischen Ausgleich und die landschaftsgebundene Erholungsfunktion. Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Umweltprüfung verfolgt prinzipiell einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet. Die Wechselwirkungen führen zu keinen zusätzlichen negativen Umweltaus-wirkungen, die über die bereits in den vorangestellten Kapiteln aufgeführt Auswirkungen hinausgehen.

9.5.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bezüglich möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten wird auf das in den Jahren 2011 bis 2014 durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 14 zur Umsetzung des Großparkplatzes Hagen verwiesen.

Innerhalb dieses Verfahrens konnten erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der UVP-relevanten Schutzgüter durch Summations- bzw. Synergieeffekte anderer Projekte ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Eingriffe mittlerweile kompensiert worden sind.

9.6 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der Nutzung unter Beibehaltung der permanenten Gefahrenstelle der L 303 (Engstelle vor dem Wohnhaus Nr. 59) auszugehen.

In der Schalltechnischen Untersuchung (M.O.E. GmbH 2022) wurde festgestellt, dass bei Beibehaltung der aktuellen Verkehrsführung laut der Verkehrsprognose im Jahr 2030 die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV an 3 Immissionsorten (nachts) und an 2 Immissionsorten (tags) überschritten werden. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit würde damit erheblich und nachhaltig betroffen sein. Die Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen wäre erforderlich.

Für die übrigen Schutzgüter des Naturhaushaltes sind relevante Umweltbe- und Entlastungen bei einer Beibehaltung des Status Quo nicht zu erwarten. Allerdings ist anzunehmen, dass bei Umsetzung der im FNP bisher dargestellten Maßnahme „A5“ Erstaufforstung die Lebensräume von Arten wie Zauneidechse und Feldlerche verloren gehen würden.

9.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

9.7.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Das Schutzgut Mensch bezieht sich im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere auf die menschliche Gesundheit und überlagert sich damit mit den Schutzgütern Luft/Klima, Erholung und Landschaftsbild.

Baubedingte Auswirkungen

- visuelle und akustische Störungen der Wohnnutzung und Erholung durch Lärm, Licht und Erschütterungen (Bautätigkeit und Baustellenverkehr)
- geänderte Sichtbeziehung durch die Baufeldfreimachung

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- visuelle und akustische Störungen durch Lärm, Licht

In die anliegenden Wohngrundstücke wird im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen. Die Engstelle vor dem Haus Nr. 59 wird im Zuge der Planung beseitigt. Allerdings wird die Trasse künftig nördlich des Wohngrundstückes vorbeigeführt, so dass sich hier eine Veränderung der Emissionen ergibt.

Da es sich bei den zu untersuchenden Emissionen um den Straßenverkehrslärm durch die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße handelt, gelten die Richtwerte der 16. BImSchV. Für die hier zu betrachtenden Wohnbebauungen im Außenbereich ist gemäß 16. BImSchV der Grenzwert von 54 dB(A) nachts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete maßgebend. Hinsichtlich des siedlungsnahen Freiraumes ist vorrangig die Verlärmung am Tage beurteilungsrelevant. Hier wird zur Ermittlung von lärmbedingten Funktionsbeeinträchtigungen der Grenzwert von 64 dB(A) tags gemäß 16. BImSchV zugrunde gelegt.

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung (M.O.E. GmbH 2022) konnten drei Wohnhäuser als maßgebliche Immissionsorte identifiziert werden, wobei für das Wohnhaus Nr. 59 nördlich der L 303 zwei Berechnungspunkte angesetzt wurden. Bei Beibehaltung der aktuellen Verkehrsführung werden laut der Verkehrsprognose im Jahr 2030 die Immissionsrichtwerte an 3 Immissionsorten (nachts) und an 2 Immissionsorten (tags) überschritten werden.

Mit der geplanten Verkehrsführung werden laut der Verkehrsprognose im Jahr 2030 die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV an keinem Immissionsort überschritten werden. Unter Zugrundelegung der Richtwerte nach DIN 18005-1 (tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) für Verkehrslärm ist am Immissionsort 4 eine Überschreitung des Beurteilungspegels um 2,2 dB nachts für die Neutrassierung der Straße festzustellen. Ohne die geplante Änderung der Verkehrsführung wäre allerdings eine Überschreitung von 5,9 dB an IO 4 zu erwarten.

Der Vergleich der aktuellen mit der geplanten Straßenführung zeigt, dass für alle maßgeblichen vier IO eine Verbesserung der Verkehrslärmsituation durch die Umverlegung der L303 herbeigeführt wird und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach DIN 18005-1 an drei IO gegeben ist (ebd.).

Die veränderten Sichtbeziehungen und Lichtimmissionen für das Wohnhaus Nr. 59 können durch entsprechende Anpflanzungen südlich der neuen Trasse gemindert werden. Durch die Separierung des Straßenverkehrs vom Fußgänger- und Radverkehr in diesem Abschnitt wird künftig ein positives und gefahrloses Landschaftserleben für die Bewohner vor Ort und für Touristen (Fußgänger, Radfahrer) möglich.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Realisierung des Vorhabens - abgesehen von den vorübergehenden baubedingten Störungen - keine erheblich nachhaltigen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit verursacht. Auch in Bezug auf die Erholungsfunktion ist das Vorhaben von geringer Erheblichkeit, da sich der Erholungswert im Gebiet nach Umsetzung des Vorhabens nicht verändern wird.

9.7.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

- temporäre Inanspruchnahme von Biotopflächen für die Baufreiheit, bauzeitliche Zuwegungen, Lager- und Montageflächen
- temporäre Flächen- und Vegetationsverluste
- Immissionen von Schad- und Nährstoffen sowie Staub in Luft und Boden

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopflächen durch Flächenversiegelung und Flächeninanspruchnahme
- Beunruhigung / Störung / Verletzung von Tieren und / oder Schädigung / Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Baufeldfreimachung und Baubetrieb (Eingriffe sind vermeid- bzw. minderbar)

In gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG oder in Waldflächen wird im Zuge des Bauvorhabens nicht eingegriffen. Eingriffe erfolgen jedoch in die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe an der L 303 (eine Baumfällung) sowie durch Fällung von 1 oder 2 mehrstämmigen Ahornen (§ 18 NatSchAG M-V) am Gehölzsaum des touristischen Radweges. Der Grünlandbereich (Frischweide) sowie das zu rodende Siedlungsgebüsch sind von mittlerer bis geringer Wertigkeit.

Gemäß der gutachterlichen Einschätzung (PFAU 2022) werden bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Reptilienart „Zauneidechse“ und der geschützten Bodenbrüterart „Feldlerche“ (Kategorie 3 „gefährdet“ der Roten Listen M-V und BRD) Biotopflächen mit Biotopverbundfunktion im Zuge des Bauvorhabens randlich tangiert. Es ist nicht auszuschließen, dass Habitatflächen unmittelbar überbaut werden.

Weiter entfernt liegende Habitate sind aufgrund der Vorbelastungen durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht betroffen. Amphibienlebensräume oder Habitate der Haselmaus werden nicht tangiert.

Bei den übrigen in Straßennähe erfassten Artengruppen kann davon ausgegangen werden, dass es wegen ihrer allgemeinen Häufigkeit und i. d. R. weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen durch die geplante Umtrassierung der L 303 kommen wird, zumal die in Anspruch genommenen Biotopstrukturen und Habitatkomplexe nicht vollständig beseitigt werden. Die bestehende Zerschneidungswirkung der Landesstraße wird anlage- und betriebsbedingt nicht signifikant verändert. Die Situation im Gebiet ändert sich nach Abschluss der Baumaßnahme nicht.

Im Kapitel 9.8 sind mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Artenschutzkonflikten aufgeführt. Eine abschließende Auseinandersetzung mit den faunistischen Belangen ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht möglich und wird deshalb auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert. Jedoch kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar eingeschätzt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. im Rahmen der Umsetzung der Planung durch geeignete Maßnahmen gelöst werden können.

9.7.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und stellt somit grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese ist in Anbetracht der anthropogen vorbelasteten Böden und des geringen Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht signifikant einzustufen. Seltene Böden oder Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist somit im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit von geringer Planungsrelevanz.

Zu Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung können auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Aussagen getroffen werden.

9.7.4 Schutzgut Wasser

Die Entwässerung der Straße erfolgt ordnungsgemäß in die neu zu profilierenden Entwässerungsmulden, die nördlich der neuen Trasse verlaufen. Bauzeitliche Stoffeinträge sind bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während des Baubetriebes nicht zu erwarten. Der Status Quo im Gebiet bleibt in Bezug auf die Wasserhaushaltsfunktion unverändert.

Im Eingriffsbereich des Bauvorhabens sind keine nachhaltig erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer bzw. Grundwasserschutzflächen mit planungsrelevanten Funktionen zu erwarten. Eine Verschlechterung des mengenmäßig guten und chemisch schlechten Zustands des Grundwasserkörpers WP_KO_10_16 im Sinne der WRRL kann ausgeschlossen werden.

9.7.5 Schutzgut Klima und Luft

In Bezug auf das geplante Vorhaben ist das Schutzgut Luft und Klima als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung einzuschätzen. Die Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr im Umfeld der L 303 bleibt unverändert. Lokal können baubedingt Schafstoffemissionen durch den Fahrzeugverkehr entstehen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten ist. Die Funktion des angrenzenden Waldes als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftproduzent wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind keine Flächen mit planungsrelevanten Funktionen betroffen.

9.7.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

- visuelle und akustische Störungen bei der Erholung durch Lärm, Licht und Erschütterungen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- geänderte Sichtbeziehung durch die Baufeldfreimachung

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- geänderte Sichtbeziehung und technische Überprägung durch Neutrassierung

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblich nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung. Die vorwiegend touristisch genutzten Wege im Geltungsbereich sind auch während der Bauzeit für die Erholung nutzbar. Die Hauptleistung der Bauarbeiten erfolgt aus Artenschutzgründen im Winterhalbjahr und damit auch außerhalb der Haupttourismuszeiten. Die Realisierung der Planung führt aufgrund der Vorbelastungen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Durch die straßennahe und geländeangepasste Trassierung der neuen Verkehrsführung wird das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verändert und kann durch Begrünungsmaßnahmen neugestaltet werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild und Erholung verursacht. Mit dem Bauvorhaben wird künftig durch die Beseitigung der Engstelle der L 303 ein positives und gefahrloses Landschaftserleben für die Bevölkerung vor Ort und für Touristen möglich.

9.7.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

- Beseitigung von archäologischen Funden bei Erdarbeiten

Archäologische Funde können bei Tiefbauarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass während der Bauausführung Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen notwendig werden können. Die Vorschriften nach § 6 und § 7 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V) sind zu beachten. Darüber hinaus sind mit

Realisierung des Vorhabens keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

9.7.8 Zusammenfassung der Auswirkungen

Für die von der Neudarstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Potenzielle Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit (ja / nein)
Menschen, menschliche Gesundheit	Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Durch den Änderungsbereich verlagern sich die bereits bestehenden Emissionen von Lärm, Geruch, Schadstoff und Licht, ohne eine signifikante Mehrbelastung zu bewirken	nein
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	keine wesentliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes (siehe FFH-Vorprüfung)	nein
Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte (Nationalpark, LSG, geschützte Biotope)	Die Planung steht dem Schutzzweck der Schutzgebiete und Schutzobjekte nicht entgegen. Es findet keine Beeinträchtigung der Schutzziele statt	nein
geschützte Bäume nach BNatSchG / §§ 18,19 NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung	es ist die Fällung von zwei geschützten Bäumen vorgesehen (ohne Artenschutzrelevanz)	nein
Wald	Im Änderungsbereich grenzt östlich Wald an. Ein Eingriff in den Wald ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz M-V (bei Errichtung baulicher Anlagen Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand) ist auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beantragen	nein

Umweltbelang	Potenzielle Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit (ja / nein)
Artenschutz	Es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Lebensstätten von nach Anhang I der VSchRL oder Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten oder weiteren besonders geschützten oder gefährdeten Arten im direkten Eingriffsbereich vorgefunden worden	nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Änderungsbereich werden Pflanzen, Tiere und Lebensräume beeinflusst; die lokalen Habitatverluste wirken sich nicht erheblich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der Populationen aus, sofern entsprechende CEF- und artenschutz-rechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden	nein
Biologische Vielfalt	Teilbereich eines Landschaftsraumes mit geringer bis mittlerer Vielfalt wird durch Überbauung weiter verändert. Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen sind nicht betroffen.	nein
Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Neutrassierung; die Neuversiegelung von ca. 0,15 ha erfolgt nicht im Bereich seltener Böden (z. T. Füllböden)	nein
Grund- und Oberflächenwasser	Die Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen ist flächenmäßig nicht signifikant für den Landschaftswasser-haushalt im Plangebiet.	nein
	Durch die Anlage einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung sind Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen (ordnungsgemäßer Betrieb und Überwachung der ggf. Verschmutzungen des zur Versickerung gelangenden Oberflächenwassers zum Schutz vor schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers)	nein

Umweltbelang	Potenzielle Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit (ja / nein)
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Neutrassierung. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. keine Eingriffe in Waldflächen mit klimarelevanten Funktionen	nein
Landschaftsbild	Durch die Neutrassierung der Straße erfolgt keine signifikante Beeinträchtigung des Offenlandcharakters im Planungsraum.	nein
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Betroffenheit	nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Da die anlage- und betriebsbedingten Emissionen bereits bestehen, ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.	nein

Schutzgebiete

Für das GGB (FFH-Gebiet) DE 1447-302 „Jasmund" wurde im Zuge der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass bei Einhaltung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen (Boden-, Biotop- und Artenschutz) durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen bestehen und auch die Möglichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden kann. Die Durchführung einer weiterführenden Untersuchung der vorhabenbedingten Betroffenheit nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist nicht erforderlich.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" wird durch die geringe Flächeninanspruchnahme in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht berührt. Geschützte Biotop- und Landschaftsstrukturen und bedeutsame Kulturlandschaften liegen weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

9.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für das anstehende Baubauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gesichert sind lediglich die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen, auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diese Maßnahmen als Vorschläge zu sehen.

9.8.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Mit dem Bauvorhaben wird künftig ein positives und gefahrloses Landschafts-erleben für die Bevölkerung vor Ort und für Touristen möglich. Die Wohnsituation für das Wohngrundstück Nr. 59 und die Wohngrundstücke südlich der L 303 wird hinsichtlich der Schadstoff- und Schallemissionen des KFZ-Verkehrs verbessert.

9.8.2 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Das Bauvorhaben beeinträchtigt vorrangig Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung als Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes.

Biotope

Die Dauer der Beeinträchtigung hängt von der Empfindlichkeit der Biotoptypen ab. Da hier ausschließlich Biotoptypen mit kurzen Regenerationszeiträumen betroffen sind, wird im Bereich der Böschungskörper der Straße und der Entwässerungsmulden die Nachhaltigkeitsschwelle von 3 Jahren bis zur Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit, die vor dem Eingriff bestand, nicht überschritten. Der Eingriff durch die Neuversiegelung der Fahrbahn und die Teilversiegelung der Bankette ist nicht vermeidbar. Die Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Ausweisung von Bautabuzonen und Reduzierung des technologischen Streifens).

Zur Minderung der Eingriffe in Wurzelbereiche angrenzender Bäume und Gehölze sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- kein Befahren stammnaher Wurzelbereiche mit Fahrzeugen oder Baumaschinen und keine Lagerung von Erdaushub und Baustoffen im Wurzelbereich,
- keine Grabenmodellierung und Abgrabung im Kronentraufbereich von Altbäumen; Erdarbeiten im Bereich von 1,50 m zur Kronentraufe maximal 20 cm tief und nur in Handschachtung (kein maschinelles Schälen durchwurzelter baumnaher Bereiche, schonende Freilegung von Starkwurzeln im Baubereich);
- Schutz freigelegter Wurzeln vor Austrocknung und / oder Frosteinwirkung, Nachschneiden verletzter, angerissener oder von Fäulnis befallener Wurzeln.

Tierwelt

Visuelle Störungen und Lärmbeeinträchtigungen der Tierwelt angrenzender Biotopstrukturen durch die Landesstraße bestehen bereits und bleiben anlage- und betriebsbedingt nahezu unverändert. Die potenzielle Zerschneidung des Offenlandes ist als voraussichtlich nicht signifikant für die Fauna einzuschätzen.

Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen gehen in erster Linie mit den baubedingten Beeinträchtigungen (akustische, optische und stoffliche Emissionen durch Baufahrzeuge, Staubentwicklung, Baulärm) einher. Hierdurch kann der Brutvogelbestand in den straßenbegleitenden Hecken und Baumbeständen betroffen sein. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen einzelner Individuen streng geschützter Arten (Fledermäuse, Arthropoden) oder europäischer Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode durchzuführen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar. Zu fällende Bäume sind durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Niststätten (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden) zu untersuchen. Dies kann auf Ebene des Bebauungsplans bzw. auf Genehmigungsebene sichergestellt werden.

Habitate der Haselmaus sind nicht direkt betroffen, weil sie außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Allerdings können Wanderstrecken der Haselmaus betroffen sein. Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte kann durch eine Bauzeitenregelung erreicht werden (Fällungen/Rodungen nur im Winter, Stubbenrodung und Erdarbeiten erst ab Mai).

Faunistische Wanderstrecken geschützter Amphibien- und Reptilienarten zwischen den im Plangebiet vorhandenen Feldsöllen und Feuchtsenken und den umliegenden Waldgebieten werden möglicherweise tangiert. Durch das Errichten temporärer Sperrzäune (Folienzäune) beiderseits des Baufeldes während der Bauzeit kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Vorgaben des MamS 2000 / MAQ 2008 sind zu beachten.

Da voraussichtlich Habitatflächen der Zauneidechse dauerhaft überbaut werden, sind für diese Reptilienart vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Als CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann die Anlage eines neuen Zauneidechsenhabitats in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fläche einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Population entgegenwirken. Entsprechende Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren.

Bezüglich der geschützten Bodenbrüterart „Feldlerche“ (Kategorie 3 „gefährdet“ der Roten Listen M-V und BRD) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Habitatflächen unmittelbar überbaut werden. Auch für diese Art sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, die auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren sind. Als artspezifische Maßnahme ist die Schaffung von Brutmöglich-

keiten durch Ackerumwandlung und Extensivierung im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche geeignet, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausschließen zu können.

Es lässt sich mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der v. g. Arten durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der nachfolgenden Planung (Bebauungsplan) wirksam vermieden werden kann. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs ist davon auszugehen, dass diese artspezifischen Maßnahmen nicht im Geltungsbereich umgesetzt werden können, sondern externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die im FNP bisher als Maßnahme „A5" festgesetzte Aufforstungsfläche in ihrem südlichen Teil zurückgenommen und bestandsgemäß als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die betreffende Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen. Im Zuge der Artenschutzuntersuchungen zu dieser Planung hat sich herausgestellt, dass eine Aufforstung die Lebensräume dort vorkommender geschützter Arten (Feldlerche, Zauneidechse) beeinträchtigen würde.

9.8.3 Schutzgut Fläche und Boden

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB zum Schutz des humosen Oberbodens, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzuhalten. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu mindern, ist die Tragschicht möglichst oberflächennah aufzubauen. Die Überschüttungsbereiche sind zu minimieren. Bodenabtrags- und -umlagerungsvorgänge oder permanente Bodenverdichtungen und -veränderungen außerhalb des anlagebedingten Baukörpers erfolgen nicht. Verdichtungen durch das Baugeschehen werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch geeignete Bodenlockerungsverfahren wieder aufgehoben.

Im Rahmen des Verfahrens wurde durch den Landkreis Vorpommern-Rügen[15] folgende Auflage formuliert, welche im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten ist:
„Laut der Bodenfunktionsbewertung erfolgt die Verlegung der neuen Trasse über Flächen mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit und mit einer hohen Schutzwürdigkeit gegenüber einer baulichen Nutzung.
Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen wird eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 gefordert. Diese hat bauzeitliche Minderungsmaßnahmen zu enthalten, wie:
- *sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)*
- *Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs*
- *Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden*

[15] Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, vom 8.12.2022

• *Nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen"* (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, Abt. Umweltschutz, vom 8.12.2022)

9.8.4 Schutzgut Wasser

Anfallendes Regenwasser versickert in den neu zu profilierenden Mulden entlang der Straße. Da das Plangebiet keine signifikante Bedeutung als Teil des Fließgewässerverbundes hat, können aufgrund der vorhabenbedingt zu erwartenden geringen Wirkungen erheblich nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushaltes durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.
Bei einer ordnungsgemäßen Baudurchführung ist keine Verschlechterung der Gewässerkörper zu erwarten. Die Einhaltung der Vorgaben der EG-WRRL (Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot) ist auf Ebene der Bebauungsplanung nochmals vertiefend zu prüfen.

9.8.5 Schutzgut Klima und Luft

Bei einer ordnungsgemäßen Baudurchführung ist von dem nur kurzzeitig wirksamen Baubetrieb keine erheblich nachhaltige Auswirkung zu erwarten. Flächen mit Klimaschutzfunktionen (Wald) werden nicht beansprucht. Betriebsbedingte Wirkungen werden nicht signifikant erhöht.

9.8.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Da bereits gestörte Flächen in einem vorbelasteten Raum überplant werden und kein Eingriff in den Waldsaum erfolgt, wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht signifikant beeinträchtigt. Zum Erhalt des Offenlandcharakters ist die Trasse nur südseitig mit hohen Gehölzen (Bäumen) einzugrünen.

9.8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2021 werden denkmalpflegerische Belange von Bau- und Einzeldenkmalen nicht berührt. In der Umgebung sind auch keine Bodendenkmale bekannt. Archäologische Funde können bei Tiefbauarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass während der Bauausführung Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen notwendig werden können. Die Vorschriften nach § 6 und § 7 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V) sind zu beachten.

9.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

9.9.1 Standortalternativen

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Alternative Planungsmöglichkeiten unter dem Aspekt der Optimierung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse bestehen nicht. Die Planung betrifft die lokale Umverlegung einer Verkehrsfläche und ist somit standortgebunden.

9.9.2 Konzeptalternativen

Im Variantenvergleich der technischen Vorplanung wurden insgesamt 5 Varianten zur Neutrassierung der L 303 erarbeitet, die sich jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen Linienführung nicht wesentlich unterschieden. Davon wurden 4 Varianten im Jahr 2014 (AG: Gemeinde Lohme) untersucht und 1 Variante, die Null-Variante im Jahr 2021 (AG: SBA Stralsund).

Die Varianten 2 und 4 der Planung von 2014 sind im Vorfeld ausgeschieden. Die Varianten 2 und 4 aufgrund der zu dichten Trassierung an der vorhandenen Bebauung, die Variante 4 zudem durch die Eingriffe in den geschützten Waldbereich des Nationalparks Jasmund (Natura 2000-Gebiet).

Die Varianten 2 und 3 sowie die Nullvariante wurden aus verkehrs- und sicherheitstechnischer, wirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht weiter betrachtet. Die ermittelte Vorzugsvariante 2 bildet die Grundlage für den in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Straßenkorridor. Dieses Trassierungskonzept wird im weiteren Verfahren überprüft und ggf. angepasst, es wird sich jedoch voraussichtlich nicht grundlegend ändern.

9.10 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB beziehen sich auf Auswirkungen, die unbeschadet der Regelung des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aufgrund der Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katstrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - d und i, das sind:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Gegenstand der Umweltprüfung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Neutrassierung der L 303 im Bereich der Ortsdurchfahrt Hagen. Bei dieser Straßenplanung besteht keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.

9.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

9.11.1 Übersicht der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter Gegenmaßnahmen

In den vorhergehenden Kapiteln wurde erläutert, dass für die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen durch die geplante 1. Änderung des FNP zu erwarten sind. Folgende Tabelle stellt die Schwere der Beeinträchtigung dar:

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Menschen und menschliche Gesundheit	positive Wirkung
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Fläche und Boden	nicht erheblich
Klima und Luft	nicht erheblich
Orts- und Landschaftsbild	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und sonstige und Sachgüter	nicht erheblich

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen für die Arten „Zauneidechse" und „Feldlerche" minimierbar. Die Eingriffe in die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen", „Boden und Fläche" sowie „Landschaftsbild" sind nach Maßgabe des BNatSchG kompensierbar.

9.11.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Ausgenommen sind nach § 1a BauGB solche Eingriffe, die zum Zeitpunkt der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig waren.

Eine vorhabenkonkrete Eingriffsbewertung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch noch nicht möglich, da mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Eingriffe zugelassen werden. Es wird an dieser Stelle auf die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 16 verwiesen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

<u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft:</u>

Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden keine ungestörten Landschaftsräume verändert; gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Fällung geschützter Bäume erfolgt in Form der Fällung eines Alleebaumes an der L 303 sowie eines mehrstämmigen Baumes am Südrand der dem Wald vorgelagerten geschützten Baumhecke.

Die nicht unmittelbar für die bauliche Nutzung benötigten Freiflächen, sind nach § 8 (1) LBauO M-V wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen:

Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Die Neuversiegelung beträgt rund 0,16 ha. Dabei werden nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut.

Eingriffsermittlung:

Eine flächenscharfe Eingriffsermittlung gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, LUNG 2013 / Heft 2 kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgen. Für den Bereich der 5. Änderung des FNP wird folgende überschlägige Eingriffsprognose aufgestellt.

Geht man für die eingriffsrelevanten Flächen (ca. 0,5 ha) bei Wertstufen der vorgefundenen Biotoptypen von 1 bis 2 (vorwiegend GMW, lokal RHU, PHY, PER, PEU, PGN, OVL) überschlägig von einer durchschnittlichen Wertigkeit von 3,0 aus, und berücksichtigt einen durchschnittlichen zukünftigen Versiegelungsgrad von 70%, ergibt sich folgende überschlägige Eingriffsermittlung:

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt ≤ 50m. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Da die als Verlust zu berechnenden Flächen im Wirkbereich des Siedlungsgebietes und der Landesstraße liegen und bereits anthropogenen Einflüssen unterliegen, wird eine Kompensation allgemeiner Naturraumfunktionen als ausreichend erachtet.

Biotoptyp	**Flächenverbrauch (ha)**	**Wertstufe**	**Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad**	**Flächenäquivalent für Kompensation**
GMW, PHY, PER, PEU, PGN, OVL (Funktionsverlust)	0,33	1-2	3,0 x 0,75	0,74 ha
Zuschlag Versiegelung (Fahrbahn)	0,16		0,5	0,08 ha
Zuschlag Versiegelung (Bankette)	0,06		0,2	0,01 ha
gesamt	**0,55**			**0,83 ha**

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, MfU 2018) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. In Anbetracht des Vorhabentyps ist gemäß Anlage 5 des Leitfadens ein Wirkbereich I in einer Breite von 50 m anzusetzen. Durch die Verlagerung der Landesstraße nach Norden und in Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende Straße wird dieser Wirkbereich nur nördlich der neuen Trasse angesetzt, zumal im Siedlungsbereich südlich der Landesstraße keine hochwertigen Biotoptypen vorhanden sind.

Im nördlichen Wirkbereich wurden als wertgebenden Biotoptypen die dem Waldsaum vorgelagerte nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Baumhecke aus Bergahorn entlang des touristischen Radweges ermittelt, die im Hinblick auf mittelbare Eingriffswirkungen zu berücksichtigen ist. Diese fließt mit einer Flächengröße von rund 0,06 ha, multipliziert mit dem Leistungsfaktor von 0,5 in die Eingriffsberechnung ein = 0,03 ha).

Ermittlung des Gesamteingriffs: 0,86 ha Kompensationsflächenäquivalente

Das Kompensationserfordernis kann durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 16 (Baum- und Gehölzpflanzungen) sowie durch Abbuchung von einem Ökokonto erbracht werden.

9.12 Zusätzliche Angaben

9.12.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung/ Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlagen für die Umweltprüfung war die vorliegende Planung für die Neutrassierung der L 303. Hinzu kommen Trassenvarianten, die im Vorfeld entwickelt worden waren (Variantenvergleich der Vorplanung), sowie weitere Pläne, Luftbilder, Gutachten (FFH-Vorprüfung, Baugrundgutachten, Schalltechnische Untersuchung, Faunistische Erfassungen, Gutachten WRRL) sowie Gesetze und Handlungsanleitungen für die Bewertung der relevanten Daten (siehe Literaturliste).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

9.12.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltaus-wirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (vgl. § 4c BauGB).

Da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist und noch keine Maßnahmen verbindlich festsetzt, besteht auch noch keine Notwenigkeit einer Überwachung. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans werden voraussichtlich insbesondere folgende Maßnahmen zur Überwachung etwaiger erheblichen Umweltauswirkungen ergriffen:

Von erheblichen Auswirkungen voraussichtlich betroffene Schutzgüter	Was soll überwacht werden?	Wie soll überwacht werden?	Wer überwacht?	Wann wird überwacht?
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Vollzug sowie Erhaltung und Entwicklung der grünordnerischen Maßnahmen und der Maßnahmen für den Artenschutz	Kontroll-begehungen	Untere Naturschutz-behörde Landkreis Vorpommern-Rügen	regelmäßige Kontrollerfassung in einem mehrjährigen Turnus
Schutzgut Boden	Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung der fachgerechten Entwicklung und Pflege	Kontroll-begehungen	Untere Naturschutz-behörde Landkreis Vorpommern-Rügen	regelmäßige Kontrollerfassung in einem mehrjährigen Turnus

Sollte es bei der späteren Durchführung des Vorhabens Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, sollen falls nötig geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

9.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sieht für einen Teilbereich des Geltungsbereichs eine räumliche Ausweitung von Verkehrsflächen vor. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftliche Flächen (extensiv bis mäßig intensiv genutzte Wiesenflächen).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird zudem die im FNP bisher als Maßnahme „A5" festgesetzte Aufforstungsfläche in ihrem südlichen Teil zurückgenommen und bestandsgemäß als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die betreffende Fläche wird in den Geltungsbereich einbezogen. Im Zuge der Artenschutzuntersuchungen zu dieser Planung hat sich herausgestellt, dass eine Aufforstung die Belange dort vorkommender geschützter Arten (Feldlerche, Zauneidechse) beeinträchtigen würde.

Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen ist zwischen den spezifischen Auswirkungen der Planung (Änderung der Nutzungsart) sowie den mit einer Neubebauung der Freiflächen allgemein einhergehenden Auswirkungen zu unterscheiden. Gegenüber einer unveränderten Umsetzung des Flächennutzungsplans (Nullvariante) ergeben sich durch die Planung keine erheblich veränderten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wurde festgestellt, dass die Neutrassierung der L 303 unter dem Prognoseansatz der Verkehrsentwicklung bis 2030 zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Schallemissionen für die Wohnbebauung an der Landesstraße führt (siehe schalltechnisches Gutachten). Darüber hinaus kann die Verkehrssicherheit durch die Beseitigung der Engstelle vor dem Wohnhaus und die Separierung des Rad- und Fußgängerverkehrs vom Straßenverkehr deutlich verbessert werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden werden durch die Umverlegungsmaßnahme dauerhaft Flächen durch Verkehrsflächen versiegelt.
Es sind keine seltenen Böden oder Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion betroffen. Die überbaute Fläche besteht im Wesentlichen aus Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit und bietet vorrangig Lebensraumfunktionen für störungsunempfindliche und an den Menschen angepasste Arten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der gesamte Änderungsbereich aufgrund der Vorbelastungen keine besonderen Funktionen für den Biotop- und Artenschutz erfüllt. Gleichwohl ist das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wie z.B. Amphibien und Reptilien oder Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund hat in den nachgelagerten Planungsebenen eine intensive Auseinandersetzung mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen, da erst hier konkrete Eingriffe bzw. Vorhaben abgeleitet werden können.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und Zielarten des östlich angrenzenden Natura 2000-Gebietes und Nationalparks „Jasmund" ausgeschlossen. Das Waldgebiet wird durch die Planung nicht berührt.

In Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesen, dass deren Funktionen nicht nachhaltig und erheblich betroffen sind. Die Einhaltung der Vorgaben der EG-WRRL und des Klimaschutzes werden auf Ebene der Bebauungsplanung anhand des konkreten Vorhabens vertiefend geprüft.

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit der Neuanlage von Baumreihen und Gehölzstrukturen aufgewertet, die gleichzeitig für die Eingriffskompensation wirksam sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe flächenscharf zu bilanzieren und der Ausgleich nachzuweisen. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs wird der Ausgleich größtenteils außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere sind in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, temporäre Schutzzäune, Kontrolle von Niststätten, Schaffung von Ersatzquartieren etc.). Darüber hinaus sind für zwei geschützte Tierarten (Zauneidechse und Feldlerche) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu qualifizieren.

Im weiteren Verfahren ist zu beachten, dass gemäß § 20 LWaldG zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald eingehalten werden muss. Im vorliegenden Fall ist ein entsprechender Ausnahmeantrag gemäß § 2 Ziffer 6 der Waldabstandsverordnung M-V zu stellen und das Einvernehmend des Forstamtes Rügen einzuholen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Neutrassierung der Landesstraße L 303 in der OD Hagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Lohme, d. 17.7.2020

Klöckner
- Bürgermeisterin -

GEMEINDE LOHME
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

10 Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- 16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 39. BImSchV – Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zul. geändert d. Artikel 1 d. Ersten Gesetzes zur Änderung des KSG v. 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V), i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der EG, Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013)
- FFH-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Amtsblatt der EG, Nr. L 206, S. 7) in

konsolidierter Fassung vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013)

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Jasmund, i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993, 8)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen", i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. Februar 1966
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- WRRL - Wasserrahmen-Richtlinie: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

11 Quellen

Baugrund Stralsund (2014 / 2022): Baugrundgutachten zur Verlegung der L 303 in Hagen (Gemeinde Lohme); Nr. 14/2011 vom März 2014 und Nr. 14/2011-1, Ergänzung vom Juli 2022. Stralsund, Berlin

Ellenberg, Heinz: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. 5. Auflage. Stuttgart 1996

Forstamt Rügen: Stellungnahmen zur 5. Flächennutzungsplan Änderung vom 14.12.2022

Geologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern, Übersichtskarte 1: 500.000 – Böden. - 1. Aufl., Schwerin.

Gemeinde Lohme, 2005 (Hrsg.): Flächennutzungsplan inkl. Erläuterungsbericht der Gemeinde Lohme, in der Fassung vom 27.05.2004

Landkreis Vorpommern-Rügen: Stellungnahme zur 5. Flächennutzungsplan Änderung vom 14.12.2021

Landkreis Vorpommern-Rügen: Stellungnahme zur 5. Flächennutzungsplan Änderung vom 08.12.2022

LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. - 3., erg. überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013, Güstrow.

LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region „Vorpommern“ (GLRP VP). Erste Fortschreibung. Güstrow.

MfLU M-V – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018. Schwerin.

M.O.E. (2022): Schalltechnische Untersuchung für die Gemeinde Lohme. Moeller Operating Engineering. Juni 2022. Itzehoe

Regionaler Planungsverband Vorpommern (Hrsg.) (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm „Vorpommern“ (RREP VP). Ausgabe 2010.

Riecken, U., Ries, U. und A. Ssymank (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bundesamt für Naturschutz (BfN) Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

SKH Ingenieurgesellschaft: FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG L 303 OD Hagen, Neubrandenburg, 21. September 2021

STALU VP – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 Jasmund. Artenschutzvariante. Stralsund, März 2019.

Standard-Datenbogen zum GGB DE 1447-302 „Jasmund" (M-V) – (Stand 05/2004, aktualisiert 05/2020)

WASTRA Plan Ingenieurgesellschaft mbH, Stedarer Weg 2, 18528 Bergen auf Rügen: Verlegung L 303 in OD Hagen, Vorentwurfsplanung, Stand August 2022

WRRL Grundwassermessstellen-Steckbrief Mecklenburg-Vorpommern - Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027. Grundwasserkörper WP_KO_10_16 „Rügen-Nordost" (LUNG MV; wrrl-mv.de/service/steckbriefe bzw. fis-wasser-mv.de/kvwmap; Abfrage vom 30.05.2022).

WRRL Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommern - Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027. Oberflächenwasserkörper RUEG-0200 „Marlower Bach" (LUNG MV; wrrl-mv.de/service/steckbriefe bzw. fis-wasser-mv.de/kvwmap; Abfrage vom 30.05.2022).

Internetseiten

Straßenbauamt Stralsund, Zähldaten von 2015. Veröffentlicht im Geodatenviewer GDI MV: www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php, Zugriff am 06.09.2021

https://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung/rrep-vp-2010

https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Lohme/karte

https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_1221_1.PDF?1359687737

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

https://geodienste.lk-vr.de/mp/AtlasVR/?layerIDs=6,50,169&visibility=true,true,true&transparency=0,0,0&center=371271,6021734&zoomlevel=3#

LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2022): Kartenportal Umwelt M-V mit digitalen Daten der landesweiten Analyse und Diagnose der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommerns (1995/1996) und des Landschaftsprogramms M-V (2003). – www.umweltkarten.mv-regierung.de

Anlage: Biotoptypenkarte

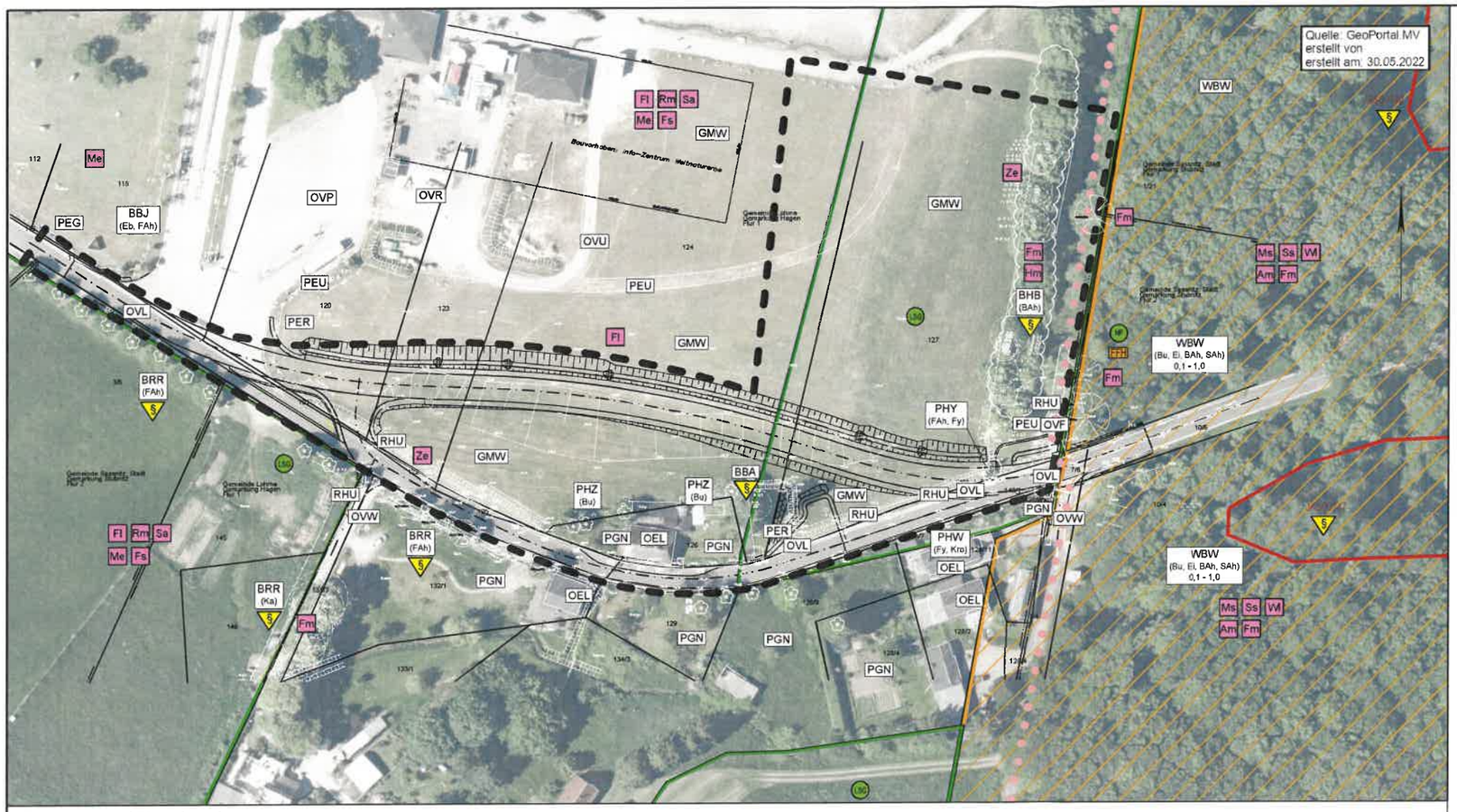

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- gesetzlich geschützte Alleen, Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V, gesetzlich geschützter Einzelbaum nach § 18 NatSchAG M-V
- JAS00147 — Geschützte Biotope mit Nr. (geschützt nach § 20 NatSchAG M-V)
- FFH — GGB (FFH-Gebiet) DE 1447-302 "Jasmund"
- LSG — Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 081 "Ostrügen"
- NP — Nationalpark NLP Nr. 1 "Jasmund"

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

(Quelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V [1], aktuelle Nachweise DDA [2], www.ornitho.de; aktuelle Kartierung [3], Potenzialabschätzung [4])

Fm	Fledermäuse [4]	Me	Mehlschwalbe [2]	Ms	Mittelspecht [2]
Hm	Haselmaus [4]	Fl	Feldlerche [2,3]	Ss	Schwarzspecht [2]
Am	Amphibien [1, 3]	Rm	Rotmilan [2, 3]	Fs	Feldsperling [2]
Ze	Zauneidechse [3, 4]	Sa	Seeadler [2, 3]	WM	Waldlaubsänger [2]

Zeichenerklärung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 126 — Flurstücksnummer
- Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- touristischer Radweg

Planung Verkehrsanlage

- Mulde
- Bankett
- Fahrbahn
- Bankett

Biotoptypen und Biotopkomplexe

	Code / Schutz
WÄLDER (W)	1
WBW - Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte	1.5.7 (§ 20)
Baum / Alleebaum	
BHB - Baumhecke	2.3.3 § 20
BRR - Baumreihe	2.6.2 § 19
BBA - Älterer Einzelbaum	2.7.1 § 18
BBJ - Jüngerer Einzelbaum	2.7.2
GRÜNLAND UND GRÜNLANDBRACHEN (G)	9
GMW - Frischweide	9.2.2
STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN (R)	10
RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	10.1.3
ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE (A)	12
ACL - Lehm- bzw. Tonacker	12.1.2
GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE (P)	13
PHY - Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	13.2.2
PHZ - Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	13.2.3
PHW - Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten	13.2.4
PEG - Artenreicher Zierrasen, hier: Bankette, Mulden	13.3.1
PER - Artenarmer Zierrasen, hier: Bankette, Mulden	13.3.2
PEU - Nicht o. teilversiegelte Freifläche, tlws. mit Spontanvegetation	13.3.4
PGN - Nutzgarten	13.8.3
SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN (O)	14
OEL - Lockeres Einzelhausgebiet	14.4.2
OVF - Versiegelter Rad- und Fußweg	14.7.2
OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	14.7.3
OVW - Wirtschaftsweg, versiegelt	14.7.4
OVL - Landesstraße-Fahrbahn / Bankettbereich	14.7.5
OVP - Versiegelte Fläche	14.7.8
OVR - Rast- und Informationsplatz	14.7.9

Baum- und Straucharten:

Ei	Eiche	Ka	Kastanie
Bu	Buche	Ap	Apfel
BAh	Bergahorn	Kir	Kirsche
SAh	Spitzahorn	Fi	Fichte
FAh	Feldahorn	BlFi	Blaufichte
Sp	Stechpalme	Hi	Himbeere
Has	Hasel	Fy	Forsythie
Br	Brombeere	Kro	Kartoffelrose

Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Projekt:

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lohme

„Umverlegung L 303"

Planart:	Biotoptypenkarte
Planungsphase:	Entwurf
bearbeitet:	Teutloff
gezeichnet:	Krause
Maßstab:	1:1.000
Planformat:	580x297
Projekt-Nr.:	20-22-017
Datum:	20.09.2022

Landschaftsplaner

SKH Ingenieurgesellschaft mbH
Friedrich-Engels-Ring 48 a
17033 Neubrandenburg
Tel.-Nr.: 0395 571886-700
Fax-Nr.: 0395 571886-702